



## Prüfungsbericht

Eigenbetrieb Dienstleister für Informations-  
und Telekommunikationstechnik der  
Stadt München (it@M),  
München

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis  
zum 31. Dezember 2021

## Prüfungsbericht

Eigenbetrieb Dienstleister für Informations-  
und Telekommunikationstechnik der  
Stadt München (it@M),  
München

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis  
zum 31. Dezember 2021

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>A. PRÜFUNGSaufTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT</b>	<b>1</b>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
<b>B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>2</b>
<b>C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>7</b>
I. Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile	7
II. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
III. Feststellungen zur Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	10
3. Lagebericht	11
IV. Feststellungen zu Bereichen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen	11
<b>D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG</b>	<b>12</b>
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	12
II. Auftragserweiterungen	12
<b>E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG</b>	<b>13</b>
<b>F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>16</b>
I. Rechnungslegungsnormen	16
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
<b>G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG</b>	<b>18</b>
<b>H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS</b>	<b>19</b>

## ANLAGEN

---

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021  
bis zum 31. Dezember 2021

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 12

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021  
bis zum 31. Dezember 2021

Anlage II

Seite 1 - 15

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung  
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage III

Seite 1 - 17

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage IV

Seite 1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Art.	Artikel
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
EBV	Eigenbetriebsverordnung Bayern
GO	Geschäftsordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
SA	International Standards on Auditing
ISA [DE]	Vom IDW ins Deutsche übersetzte Fassung eines vom IAASB der IFAC verabschiedeten ISA, bei dem die zu beachtenden nationalen Besonderheiten entweder als so genannte „D.-Textziffer“ oder in eckigen Klammern ergänzt sind
it@M	Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München
ITK	Informations- und Telekommunikationstechnik
InsO	Insolvenzordnung
LHM	Landeshauptstadt München
LHMS	
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Referat für Informationstechnologie
RIT	

## A. PRÜFUNGSauftrag UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

---

### I. PRÜFUNGSauftrag

---

Der Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München  
(im Folgenden auch „it@M“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

hat uns am 20. Oktober 2021 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Werkleitung des Eigenbetriebes mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die Prüfung erfolgt zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 25 Abs. 3 EBV.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB), die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind.

### II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

---

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

## B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

---

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetriebes Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 25. September 2023 in München unterzeichneten eingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



### BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München

#### EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTEN PRÜFUNGSURTEILE“ beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTEN PRÜFUNGSURTEILE“ beschriebenen Sachverhalte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen dieser Sachverhalte,

steht der Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTEN PRÜFUNGSURTEILE**

Die Vollständigkeit des Anlagevermögens ist nicht hinreichend nachgewiesen, da die Anlagenbuchführung nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und wir durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Vollständigkeit des Anlagevermögens gewinnen konnten. Der mögliche Fehler betrifft insbesondere auch die Eröffnungsbilanzwerte des Anlagevermögens zum 1. Januar 2021. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis des Anlagevermögens, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie die Darstellung der Vermögenslage.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES IT-AUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit



den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlich falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der IT-Ausschuss der Stadt München ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen

Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



## C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

---

### I. GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTEN PRÜFUNGSURTEILE

---

Die Vollständigkeit des Anlagevermögens ist nicht hinreichend nachgewiesen, da die Anlagenbuchführung nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und wir durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Vollständigkeit des Anlagevermögens gewinnen konnten. Der mögliche Fehler betrifft insbesondere auch die Eröffnungsbilanzwerte des Anlagevermögens zum 1. Januar 2021. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis des Anlagevermögens, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie die Darstellung der Vermögenslage.

Wir haben daher unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) eingeschränkt.

Unsere nachfolgende Berichterstattung ist im Zusammenhang mit der Einschränkung unseres Bestätigungsvermerks zu lesen.

### II. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

---

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- it@M hat die Aufgabe, die städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe mit Informations- und Telekommunikationsdiensten zu versorgen, wozu auch die Beschaffung, der Betrieb und die Unterhaltung der notwendigen Infrastruktur gehört. Der Eigenbetrieb fungiert für die IT- und ITK-Bedarfe zudem als zentrale Beschaffungsstelle im Einkauf, und nimmt Beratungstätigkeiten für den Hoheitsbereich, die Eigenbetriebe (im Rahmen der jeweiligen Eigenbetriebssatzungen) und – auf Wunsch – auch für die Eigengesellschaften der Landeshauptstadt München wahr.
- Der Eigenbetrieb it@M erbringt seine Leistungen vorwiegend für die städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt München. Für die in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes it@M aufgeführten Leistungen besteht ein Abnahmезwang (Anschluss- und Benutzungszwang), es ist daher auch zukünftig von einer Kontinuität des Absatzmarktes auszugehen. Wie bereits im Vorjahr war im abgelaufenen Wirtschaftsjahr das IT-Referat (RIT) der Kunde von it@M mit dem absolut größten Umsatz. Dies liegt daran, dass die Budgets für IT und Telekommunikation der LHM beim RIT verortet sind und somit die Rechnungsstellung von it@M direkt an das RIT erfolgte.

- it@M verfolgt gemäß den Vorgaben der Betriebsatzung keine Gewinnerzielungsabsicht. Das Rechnungswesen umfasst nach Betriebsatzung einen Wirtschaftsplan, der eine Erfolgs- sowie Finanzplanung enthält. Das geplante Jahresergebnis sowie die geplanten Investitionen und deren Finanzierung dienen als Basis der Planung sowie der Steuerung des Eigenbetriebes. Im Wirtschaftsjahr ist ein Jahresüberschuss von EUR 23,0 Mio. realisiert worden. Das Ergebnis entfällt fast ausschließlich auf das operative Betriebsergebnis von EUR 23,2 Mio. (Vj.: Verlust EUR -0,2 Mio.), das Finanzergebnis von EUR -0,2 Mio. (Vj.: EUR -0,3 Mio.) ist von untergeordneter Bedeutung. Der Kostendeckungsgrad betrug 108,1 % (Vj.: 99,8 %).
- Im Wirtschaftsplan 2021 waren Investitionen EUR 46,8 Mio. geplant, von denen EUR 40,3 Mio. realisiert werden konnten, sodass der Planansatz um EUR 6,5 Mio. unterschritten wurde.
- Für die Investitionen des Berichtsjahrs wurden neue Kredite in Höhe von EUR 19,5 Mio. aufgenommen, denen Tilgungen von EUR 38,2 Mio. (Vj.: EUR 34,8 Mio.) gegenübergestanden haben, sodass sich die Kreditverbindlichkeiten auf EUR 124,8 Mio. (Vj.: EUR 143,5 Mio.) reduzierten.
- Zum 31. Dezember 2021 betrug der Anlagendeckungsgrad II (Eigenkapital zzgl. Sonderposten zzgl. langfristiges Fremdkapital) 81,0 % (Vj.: 64,0 %). Die Investitionen werden daher neben dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit mittels langfristiger Kredite finanziert. Kreditverbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von EUR 124,8 Mio. (Vj.: EUR 143,5 Mio.), davon sind EUR 88,2 Mio. (Vj.: EUR 91,7 Mio.) langfristiger Natur.
- Im Berichtsjahr konnte der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 55,5 Mio. den negativen Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von EUR 40,1 Mio. sowie den negativen Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von EUR 19,0 Mio. nicht vollumfänglich decken, so dass sich der Finanzmittelfonds um EUR 3,6 Mio. verringerte. Zum 31. Dezember 2021 beträgt der Finanzmittelfonds EUR -4,5 Mio., und beinhaltet die Verbindlichkeit gegenüber der LHM aus dem Liquiditätsverbund.
- Der Finanzierungsbedarf im Berichtsjahr war über den Liquiditätsverbund mit der LHM sowie über langfristige Kredite ausreichend gedeckt. Die Zahlungsfähigkeit war nach Ansicht der gesetzlichen Vertreter zu jedem Zeitpunkt im Berichtsjahr gesichert.
- Das Risiko von Cyber-Angriffen auf die städtische IT besteht generell und wird durch das gewachsene Drohpotential in Folge des Ukraine-Krieges massiv verstärkt. Um im Bereich der Security einen Schritt von der reaktiven Security hin zu einer aktiven Überwachung zu gehen, hat der Stadtrat zum Jahresende Mittel bereitgestellt. Es gilt, diese Services zeitnah auf- und auszubauen, was aber unmittelbar mit einem Personalaufbau verbunden sein wird. Wie bereits zuvor erwähnt, ist gerade diese IT-Kompetenz am Markt stark nachgefragt und nur sehr schwer verfügbar.
- it@M plant für das Wirtschaftsjahr 2022 bei Gesamterträgen von insgesamt EUR 333,0 Mio. und gesamten Aufwendungen von EUR 333,0 Mio. ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Die prognostizierten Umsatzerlöse für das Wirtschaftsjahr 2022 von EUR 332,7 Mio. entfallen im Wesentlichen auf Fachanwendungen (EUR 103 Mio.), Telekommunikation (EUR 78 Mio.), Vorhaben der Referate (EUR 67 Mio.) sowie die Bereitstellung von Arbeitsplätzen

(EUR 48 Mio.) und Hardwaremieten (EUR 10 Mio.), die unter Anwendung des neuen Preismodells ermittelt worden sind. Die Gesamtaufwendungen entfallen im Wesentlichen auf den Materialaufwand, insbesondere bezogene Leistungen (EUR 118 Mio.), Personalaufwand (EUR 100 Mio.), Abschreibungen (EUR 48 Mio.) und sonstige Betriebsaufwand (EUR 30 Mio.). Nach Finanzplanung wird mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 87,4 Mio. für das Jahr 2022 gerechnet, der planmäßig insbesondere durch die Aufnahme von externen Krediten sowie eigenen Mitteln gedeckt werden soll.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte, steht der Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### III. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

#### 1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen mit Ausnahme der Anlagenbuchführung in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Eigenbetriebs. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Gegenstand der Anlagenbuchhaltung ist es, Vermögensgegenstände, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb von it@M dauerhaft zu dienen, vollständig zu erfassen und entsprechend den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu bewerten.

Die Anlagenbuchhaltung bei it@M weist keine Inventarisierung von handelsrechtlichen Vermögensgegenständen auf Basis einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhänge auf. Vielmehr werden einzelne Komponenten von Vermögensgegenständen separat aktiviert und fortgeschrieben, wodurch eine konkrete Abgrenzung der Vermögensgegenstände nicht ohne Weiteres möglich ist.

Ebenso ist durch die in den Vorjahren erfolgte aufwandswirksame Erfassung von Aufwendungen, welche nach den handelsrechtlichen Vorgaben aktivierungspflichtig sind, die Vollständigkeit des Anlagevermögens, weder in den Eröffnungs- noch in den Schlussbilanzwerten, möglicherweise nicht gegeben. Eine genaue Analyse der Aktivierungspflicht von Sachverhalten aus den Vorjahren

wurde seitens des Mandanten nicht vorgenommen, sodass wir hierzu keine prüferische Würdigung abgeben konnten.

Für alle Zugänge zum Anlagenvermögen sowie sofort aufwandswirksam erfasste Aufwendungen, welche das Geschäftsjahr 2021 betreffen, wurden angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise vorgelegt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung mit Ausnahme des Anlagevermögens grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

## 2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Eigenbetriebs.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Fehler aus Vorjahren wurden in laufender Rechnung korrigiert.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind mit Ausnahme des Anlagevermögens in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter nach § 285 Nr. 9a) und b) HGB. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

### 3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks dargestellten Sachverhalte, steht der Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechendem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, enthält, sofern einschlägig, die Angaben zur Lageberichterstattung des § 25 Abs. 2 EBV i.V.m. § 24 Satz 3 Nr. 1-7 EBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### IV. FESTSTELLUNGEN ZU BEREICHEN, DIE SICH NICHT UNMITTELBAR AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG BEZIEHEN

---

Wir haben bei unserer Prüfung die nachfolgend beschriebene Tatsache festgestellt, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung bezieht. Über diese berichten wir nach § 321 Abs.1 Satz 3 HGB wie folgt:

Entgegen der Verpflichtung des § 25 Abs. 1 EBV hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.



## D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

---

### I. GESETZLICHER PRÜFUNGSgegenSTAND

---

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

### II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

---

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

## E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

---

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, der Vollversammlung des Stadtrats der Stadt München am 23. März 2022 festgestellt wurde. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des International Standard on Auditing [DE] 510: „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“ (ISA [DE] 510).

### Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

## Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.

1	2	3	4
<b>Definition des Prüfungsgegenstands und Auftragsannahme</b>	<b>Risikobeurteilung und Entwicklung der Prüfungsstrategie</b>	<b>Erlangung von Prüfungsnachweisen</b>	<b>Abschluss der Prüfung und Berichterstattung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Entscheidung über Auftragsannahme/-fortführung einschließlich Beurteilung der Unabhängigkeit</li> <li>▶ Abstimmung von Art und Umfang des Auftrags einschließlich der Festlegung von zusätzlichen Prüfungsschwerpunkten</li> <li>▶ Disposition notwendiger fachlicher Ressourcen unter Berücksichtigung der Berufsgrundsätze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gewinnung eines Verständnisses von Unternehmen und Geschäftsverlauf</li> <li>▶ Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems</li> <li>▶ Ableitung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen</li> <li>▶ Entwicklung und Festlegung der risikoorientierten Prüfungsstrategie und des Prüfungsprogramms</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Durchführung der Prüfungshandlungen zur Adressierung der Risiken</li> <li>▶ Würdigung der Relevanz und Verlässlichkeit der Prüfungsnachweise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Bildung eines Gesamturteils auf Basis der Prüfungsergebnisse</li> <li>▶ Berichterstattung über Ergebnisse der Abschlussprüfung</li> </ul>

Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Vollständigkeit, Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse
- Ansatz, Ausweis und Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens
- Bestand und Bewertung der Vorräte
- Werthaltigkeit der Forderungen gegen verbundene Unternehmen
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Rückstellung für ausstehende Rechnungen
- Prüfung der Vorjahresangaben

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

An der Inventur der Vorräte haben wir nicht beobachtend teilgenommen. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise über das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Beschaffenheit der Vorräte verschafft.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten
- sowie von für den Eigenbetrieb tätigen
- Kreditinstituten
  - Rechtsanwälten

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung im November und Dezember 2021, Februar bis Juni 2022 sowie Juli bis September 2023 bis zum 25. September 2023 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 25. September 2023 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes haben uns die wesentlichen Mängel im rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem hinsichtlich des Anlagevermögens mitgeteilt und alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise mit Ausnahme der Nachweise zum Anlagevermögen für Vorjahre.

## F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

---

Der Jahresabschluss war gemäß § 10 Satz 2 EBV nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

### II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

---

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB

- auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein sowie darauf,
- welchen Einfluss wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich im Berichtsjahr vorgenommener Änderungen, sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen dieser Methoden hervor:

- Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden ausschließlich entgeltlich erworbene Software und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten bilanziert, die mit ihren Anschaffungskosten bewertet und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben werden. Die Nutzungsdauern betragen zwischen 4 und 5 Jahren.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden insbesondere Abschreibungen auf Lizenzen für S4Hana seit Beginn der Betriebsbereitschaft nachgeholt, eine Cloud-Anwendung aktiviert und zeitanteilig abgeschrieben, die in Vorjahren angeschafft aber nicht aktiviert wurde, sowie der Customizing-Aufwand für das von it@M selbst genutzte S4Hana-System aktiviert und zeitanteilig abgeschrieben. Die Ergebnisauswirkungen aus den Korrekturen im Anlagevermögen betragen insgesamt TEUR 360.

- Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt, die linear und pro rate temporis vorgenommen werden. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Einzelkosten auch anteilige Gemeinkosten einbezogen, Fremdkapitalzinsen (§ 255 Abs. 3 Satz 2 HGB) sind nicht einbezogen worden.

- Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungskosten bis max. EUR 250, netto) werden im Jahr der Anschaffung sofort als Betriebsausgaben abgezogen.
- Im Geschäftsjahr 2021 wurde erstmalig Vorratsvermögen i. H. v. TEUR 1.106 aktiviert; das Vorratsvermögen war zuvor im Anlagevermögen erfasst.
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen Aufwand für Miet-Software-Lizenzen mit einer begrenzten Vertragsdauer.
- Die sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 5.569 TEUR; Vj.: TEUR 15) beinhalten Verpflichtungen aus zwei Leasingverhältnissen für Softwarenutzungen, die im Anlagevermögen aktiviert wurden. Die Leasingverpflichtungen werden mit ihrem Erfüllungsbetrag, der sich aus den diskontierten Leasingverpflichtungen ermittelt, bewertet.

## G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG

---

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGRG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertretern geführt worden sind.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass insbesondere die Nebenbücher für das Anlagevermögen sowie Vorratsvermögen einschließlich der Lagerbuchhaltung und die Tätigkeiten zur Abstimmung der Konzernverrechnungskonten nicht vollumfänglich der Komplexität und den Anforderungen der Unternehmensgröße sowie den internen Vorgaben der Stadt München entsprechen. Korrekturen im Vorratsvermögen wurden nachgebucht. Qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen der ursprünglichen Abschlusserstellungsarbeiten durch die Leitung Finanz- und Bilanzbuchhaltung waren nicht feststellbar. Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, die unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGRG enthält.

## H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

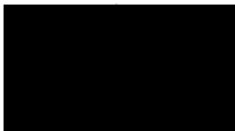
---

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021) IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

München, 25. September 2023

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




 Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht



Wirtschaftsprüfer



 Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht



Wirtschaftsprüfer



1998

1998

1998

1998

# ANLAGEN

---

it@M - Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München  
 Bilanz zum 31.12.2021

A K T I V A	31.12.2021		31.12.2020		P A S S I V A	31.12.2021		31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>					<b>A. EIGENKAPITAL</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		45.310.788,09		20.376.372,52	I. Stammkapital		0,00		0,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	15.977.504,40				II. Rücklagen		0,00		0,00
2. Geleistete Anzahlungen	29.333.283,69			22.622.100,53	III. Gewinn/Verlust		28.257.642,37		5.758.850,89
II. Sachanlagen		102.542.247,77		38.887.931,66	1. Gewinn/Verlust der Vorjahre				5.758.850,89
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, und anderen Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	37.679.319,50				2. Jahresgewinn/Jahresverlust		28.257.642,37		-524.354,37
2. Technische Anlagen und Maschinen	56.003.819,00			64.992.800,00	<b>B. SONDERPOSTEN</b>				62.843,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.623.496,00			3.339.802,00	Sonderposten aus Zuwendungen		44.536,00		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.235.613,27			1.367.807,16	<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>				20.484.034,86
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		147.853.035,86		151.586.813,87	Sonstige Rückstellungen		9.426.271,50		
I. Vorräte		1.105.383,97		532.253,39	<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>				20.484.034,86
Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	1.105.383,97				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				143.480.454,74
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		68.836.641,73		51.153.187,90	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				18.394.129,81
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00			3.383,19	3. Verbindlichkeiten gegenüber der LHM, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen				37.733.091,80
2. Forderungen gegen die LHM, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen	68.656.213,46			37.974,37	4. Sonstige Verbindlichkeiten				14.852,51
3. Sonstige Vermögensgegenstände	180.428,27				davon aus Steuern EUR 0,00				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		143,42		360,82	davon im Rahmen der sozialen Sicherheiten EUR 0,00				
Kasse	143,42				<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>				352.746,67
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>					Rechnungsabgrenzungsposten		410.711,67		
Rechnungsabgrenzungsposten	27.513.736,51			22.430.676,37	<b>Summe Aktiva</b>		245.309.441,49		225.746.649,91
<b>Summe Aktiva</b>		245.309.441,49		225.746.649,91	<b>Summe Passiva</b>		245.309.441,49		225.746.649,91
		69.942.669,12		51.727.159,67			207.170.279,95		199.622.528,86

	2021	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	300.395.039,09	285.711.078,50
2. andere aktivierte Eigenleistungen	858.103,48	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	8.062.340,22	2.144.269,62
	309.315.482,79	287.855.348,12
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-9.219.581,67	-20.325.551,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-110.995.979,54	-121.119.610,13
	-120.215.561,21	-141.445.161,86
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-73.318.324,67	-68.494.914,92
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 9.522.994,69 (Vorjahr: EUR 9.187.244,76)	-22.151.642,94	-20.360.176,28
	-95.469.967,61	-88.855.091,20
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-40.866.860,28	-34.961.706,19
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-29.498.278,76	-22.792.713,51
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)	123.579,04	54.576,51
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)	-350.817,12	-385.227,24
<b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>23.037.576,85</b>	<b>-529.975,37</b>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
12. sonstige Steuern	-4.431,00	-4.379,00
<b>13. Jahresüberschuss</b>	<b>23.033.145,85</b>	<b>-534.354,37</b>

# Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)

## Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

### A. Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Landeshauptstadt München ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 88 GO) geführt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i.V.m. den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gem. § 21 Abs. 1 EBV Bayern auf Basis der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern bekanntgegebenen Formblätter. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die Gliederung der Bilanz ist um die Sonderposten für Zuwendungen erweitert worden.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Als verbundene Unternehmen gelten alle Eigenbetriebe und Gesellschaften, die in den Gesamtabchluss der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung einzubeziehen sind. Diese werden zusammen unter dem Posten „Forderungen gegen die LHM, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen“ bzw. „Verbindlichkeiten gegenüber der LHM, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen“ ausgewiesen, die Postenbezeichnungen sind entsprechend angepasst worden.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2021 sind Ausweisänderungen im Materialaufwand und sonstigen betrieblichen Aufwand vollzogen worden, wobei die Vorjahreswerte entsprechend zur besseren Vergleichbarkeit angepasst worden sind. Die Ausweisänderungen werden bei der Erläuterung der einzelnen Posten dargestellt.

### B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Unter den **immateriellen Vermögensgegenständen** werden ausschließlich entgeltlich erworbene Software und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten bilanziert, die mit ihren Anschaffungskosten bewertet und entsprechend ihrer Nutzungsdauer in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben werden. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern betragen zwischen 4 und 5 Jahren. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen 250 EUR und 800 EUR werden aktiviert und im laufenden Wirtschaftsjahr vollständig abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt, die linear und pro rata temporis vorgenommen werden. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Einzelkosten auch anteilige Gemeinkosten einbezogen, Fremdkapitalzinsen (§ 255 Abs. 3 Satz 2 HGB) sind nicht einbezogen worden. Die Anlagegegenstände werden linear unter

Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer beschrieben. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen 0 EUR und 250 EUR werden im Jahr des Zugangs direkt als Aufwand erfasst. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen 250 EUR und 800 EUR werden aktiviert und im laufenden Wirtschaftsjahr vollständig abgeschrieben. Die Gebäude werden über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben. Für die technischen Anlagen und Maschinen werden als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern zwischen 5 bis 10 Jahren und die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 13 Jahren angesetzt.

Sofern geboten, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, und die immateriellen und materiellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Die **Vorräte** umfassen im Wesentlichen Ersatzteile für die Telekommunikationsanlagen, deren Bewertung zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips erfolgt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbaren Ausfallrisiken wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen, pauschale Wertberichtigungen werden nicht vorgenommen. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zu Nominalwerten bilanziert.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Unter den **Sonderposten sind Zuwendungen** der öffentlichen Hand enthalten, die über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenständen erfolgswirksam aufgelöst werden. Der Auflösungsbetrag des Wirtschaftsjahres wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung **sonstige Rückstellungen** gebildet worden. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 HGB zum notwendigen Erfüllungsbetrag der zugrundeliegenden Verpflichtung. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Rückstellung für Resturlaub, Überstunden und Gleitzeitguthaben ist für die von den Beamten und Bediensteten im Wirtschaftsjahr nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage sowie die zum Abschlussstichtag bestehenden Überstunden- und Gleitzeitüberhänge gebildet worden. Der Rückstellungsermittlung liegen die personenbezogenen Auswertungen aus dem Zeiterfassungssystem zugrunde. Die Berechnung ist auf Basis der nach den tarifvertraglichen bzw. beamtenrechtlichen ermittelten Stundensätzen je Tarif- bzw. Besoldungsgruppe von it@M erfolgt.

Der Eigenbetrieb bilanziert keine **Pensions- und Beihilferückstellungen**. Aufgrund der zwischen der Landeshauptstadt München und dem Eigenbetrieb it@M im Jahr 2012 getroffenen Vereinbarung wird der Eigenbetrieb gegen laufende Zahlungen an die Landeshauptstadt München von den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der bei ihm tätigen Beamten freigestellt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, werden gem. § 250 Abs. 2 HGB als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen.

### **C. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Wirtschaftsjahr 2021 ist im Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **Forderungen gegen die Landeshauptstadt München, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen** (68.656 TEUR; VJ: 51.153 TEUR) resultieren ausschließlich aus der laufenden Leistungsverrechnung. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen waren nicht notwendig.

Der Eigenbetrieb it@M ist in den Kassenverbund der Landeshauptstadt München eingebunden, so dass unter den **liquiden Mitteln** in diesem Posten nur der Kassenbestand ausgewiesen wird.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen im Wesentlichen für Folgejahre bereits im Voraus gezahlte Wartungs- und Pflegeleistungen (13.078 TEUR) sowie Hard- und Softwaremieten (12.261 TEUR).

Der Eigenbetrieb verfügt entsprechend der Satzungsregelung über kein **Stammkapital**.

Der **Sonderposten für** Zuwendungen umfasst ausschließlich Investitionszuwendungen.

Die **sonstigen** Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Personalverpflichtungen (6.212 TEUR; VJ: 5.891 TEUR) und ausstehende Rechnungen (2.404 TEUR; VJ: 14.089 TEUR). Die Entwicklung und Zusammensetzung geht aus dem Rückstellungsspiegel hervor, der Bestandteil des Lageberichts ist.

Für am Bilanzstichtag noch bestehende Urlaubsansprüche sowie Überstunden- und Gleitzeitguthaben von Bediensteten aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde eine Rückstellung gebildet (6.112 TEUR; VJ: 5.797 TEUR). Der Rückstellungsbetrag entspricht den voraussichtlichen Aufwendungen für den noch zu gewährenden Urlaub und Überstundenabbau.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beinhalten Investitionskredite (124.813 TEUR, VJ: 143.481 TEUR).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der LHM, anderen Eigenbetrieben und verbundenen Unternehmen** beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (34.355 TEUR; VJ: 36.868 TEUR) sowie aus der Inanspruchnahme eines Kassenkredits bei der Landeshauptstadt München (4.479 TEUR; VJ: 865 TEUR).

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

	EUR	bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR
Kreditinstitute	124.813.157,76	36.608.427,98	71.745.092,84	16.459.636,94
<i>Vorjahr</i>	<i>143.480.454,74</i>	<i>51.781.976,50</i>	<i>73.409.983,84</i>	<i>18.288.494,40</i>
Lieferung und Leistungen	37.954.645,18	37.954.645,18	0,00	
<i>Vorjahr</i>	<i>18.394.129,81</i>	<i>18.394.129,81</i>	<i>0,00</i>	
LHM, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen	38.833.977,31	38.833.977,31		
<i>Vorjahr</i>	<i>37.733.091,80</i>	<i>37.733.091,80</i>		
Sonstige	5.568.499,70	2.363.351,78	3.205.147,92	
<i>Vorjahr</i>	<i>14.852,51</i>	<i>14.852,51</i>		
	207.170.279,95	115.760.402,25	74.950.240,76	16.459.636,94

In den sonstigen Verbindlichkeiten (5.569 TEUR; VJ: 15 TEUR) sind auch Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5.568 TEUR (VJ: 0 TEUR) aus dem Bezug von Softwareverfahren enthalten.

Die auf aufgenommene Bankdarlehen entfallenden Negativzinsen werden über die Laufzeit der Darlehen über den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** abgegrenzt.

#### D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2021 Mio. EUR	2020 Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR
Fachanwendungen	108,0	98,8	9,2
Telekommunikation	81,6	72,5	9,1
Arbeitsplatzbetreuung	48,6	54,2	-5,6
Umsatzerlöse Vorhaben Referate	48,0	56,0	-8,0
Multifunktionsgeräte, Scan- und Druckerstraßen	2,4	3,3	-0,9
Sonstige Umsatzerlöse	11,8	0,9	10,9
	300,4	285,7	14,7

Die **Umsatzerlöse** resultieren vor allem aus den gegenüber dem Hoheitsbereich und den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt München erbrachten Leistungen. Die Abrechnung der Leistungen basierte dabei weiterhin auf dem Preismodell 1.0, obwohl eigentlich ab dem Wirtschaftsjahr 2021 ein neues Verrechnungsmodell zur Anwendung kommen sollte. Da aufgrund von Verzögerungen in Vorprojekten die dazu erforderlichen Voraussetzungen im Jahr 2018 nicht geschaffen werden konnten, ist mit der Stadtkämmerei vereinbart worden, das bisherige Preismodell auch für das Jahr 2021 anzuwenden.

Der Posten **andere aktivierte Eigenleistungen** enthält die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung zu aktivierender Anlagen und Fachanwendungen angefallen sind.



Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen (7.315 TEUR; VJ: 1.778 TEUR) sowie Personalkostenerstattungen (258 TEUR; VJ 73 TEUR), davon waren insgesamt 5.653 TEUR als periodenfremd anzusehen.

Die Aufwendungen für **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** betreffen überwiegend Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial für IT-Hardware und Telekommunikation (8.123 TEUR; VJ: 15.798 TEUR) sowie Software mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 netto (1.009 TEUR; VJ: 4.528 TEUR).

Abweichend zum Vorjahr werden die Aufwendungen für beschaffte Hard- und Software mit Anschaffungskosten bis 250,00 EUR nicht mehr unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen ausgewiesen, sondern unter den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (8.299 TEUR, VJ: 19.922 TEUR). Zudem wurden die Aufwendungen für IT-Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial (923 TEUR; VJ: 406 TEUR), die bisher unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen worden sind, ebenfalls unter den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ausgewiesen. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend angepasst, ohne diese Ausweisänderung beträgt der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Berichtsjahr -2 TEUR (VJ: -2 TEUR).

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für externe Dienstleistungen (30.415 TEUR; VJ: 48.428 TEUR), Lizenzkosten (20.690 TEUR; VJ 16.952 TEUR), Wartung und Pflege von Software (21.842 TEUR; VJ 18.187 TEUR), Telekommunikation (21.284 TEUR; VJ: 19.142 TEUR), Instandhaltung der Hardware (12.432 TEUR; VJ: 12.665 TEUR) sowie für Multifunktionsgeräte und Druckerstraßen (2.463 TEUR; VJ: 3.340 TEUR).

Dieser Posten ist ebenfalls von mehreren Ausweisänderungen betroffen. Bzgl. des geänderten Ausweises der Aufwendungen für beschaffte Hard- und Software mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 verweisen wir auf die Ausführungen zu den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Darüber hinaus werden die Aufwendungen für die Instandhaltung von Hardware (12.432 TEUR; VJ: 12.665 TEUR), Aufwendungen für Lizenzen und Konzessionen (20.690 TEUR; VJ: 16.952 TEUR) sowie die Aufwendungen für Wartung und Pflege von Software (21.842 TEUR; VJ: 18.137 TEUR), die bisher unter dem sonstigen betrieblichen Aufwand ausgewiesen werden, unter Anpassung des Vorjahresausweises ebenfalls unter diesem Posten ausgewiesen. Ohne diese Ausweisänderungen betragen die Aufwendungen für bezogene Leistungen 64.332 TEUR (VJ: 93.287 TEUR).

Die Zusammensetzung der **Abschreibungen** ist aus dem Anlagenspiegel zu ersehen. Von den Abschreibungen im Wirtschaftsjahr entfallen 5.446 TEUR auf die Sofortabschreibung von geringwertigen Anlagengütern (Anschaffungskosten bis 800,00 EUR), Außerplanmäßige Abschreibungen sind wie im Vorjahr nicht erforderlich gewesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich primär aus Raumkosten (14.374 TEUR, VJ: 14.386 TEUR), der Steuerungsumlage LHM (5.558 TEUR; VJ: 1.947 TEUR), sonstige Personalkosten (insbes. Qubes; 4.366 TEUR; VJ: 782 TEUR) und Restbuchwertabgänge (2.024 TEUR; VJ: 2.962 TEUR) zusammen. In den Aufwendungen für die Steuerungsumlagen sind periodenfremde Aufwendungen für Vorjahre von 3.081 TEUR enthalten.

Abweichend zum Vorjahr werden die Aufwendungen für IT-Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial (923 TEUR; VJ: 406 TEUR) unter den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und die Aufwendungen für die Instandhaltung von Hardware (12.432 TEUR; VJ: 12.665 TEUR), Aufwendungen für Lizenzen und Konzessionen (20.690 TEUR; VJ: 16.952 TEUR) sowie die Aufwendungen für Wartung und Pflege von Software (21.842 TEUR; VJ: 18.137 TEUR) unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen ausgewiesen. Der Vorjahresausweis ist entsprechend angepasst worden, ohne die Ausweisänderungen ergeben sich sonstige betriebliche Aufwendungen von 85.384 TEUR (VJ: 70.952 TEUR).

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** resultieren insbesondere aus Darlehen von Kreditinstituten (351 TEUR; VJ 385 TEUR), denen als **Zinserträge** (124 TEUR; VJ: 55 TEUR), insbesondere Negativzinsen aus Kreditaufnahmen, gegenübergestellt haben.

Die **sonstigen Steuern** betreffen ausschließlich die Kraftfahrzeugsteuer.

## E. Sonstige Angaben

### Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

### Abschlussprüferhonorar

Gemäß § 285 Nr. 17 HGB wird das Gesamthonorar des Abschlussprüfers angegeben. Es beträgt 107 TEUR (VJ 39 TEUR) und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

### Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl gem. § 285 Nr. 7 HGB gliedert sich wie folgt:

	2021	2020
Beamte	273	271
tariflich Beschäftigte	984	880
<b>gesamt</b>	<b>1.257</b>	<b>1.151</b>

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in einem Gesamtbetrag von 381,2 Mio. EUR, davon aus Mietverhältnissen und Serviceverträgen (360.457 TEUR; VJ: 359.361 TEUR; Laufzeit zwischen 1 und 30 Jahren), im Wesentlichen für die Anmietung des IT-Rathauses (122.569 TEUR; Laufzeit 30 Jahre), von Räumen im Campus E (4.459 TEUR; Laufzeit 7 Jahre), das Back Up Rechenzentrum (8.764 TEUR; Laufzeit 10 Jahre), der TenTowers (2.443 TEUR; Laufzeit 4 Jahre) und auf die zukünftige Anmietung der Qubes (207.244 EUR; Laufzeit 30 Jahre).

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus erteilten Aufträgen und Bestellungen belaufen sich auf rd. 20.728 TEUR.

Die Beschäftigten von it@M haben einen tarifrechtlichen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Sie wurden bei der Einstellung bzw. Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags zur Zusatzversorgung der Bayerischen Gemeinden angemeldet, soweit sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (60 Pflichtmonatsbeiträge) erfüllen können.

it@M ist Mitglied der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden). Die Höhe des Umlagesatzes für 2021 lag bei 3,75 %, der Zusatzbeitrag liegt unverändert bei 4,0 %.

### Nachtragsbericht

Die Auswirkungen des Krieges zwischen Russland und der Ukraine hatten im Jahr 2022 erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und die öffentlichen Verwaltungen. Für it@M selber ergaben sich hingegen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

### Werkleitung

██████████ (bis 30.06.2022), berufsmäßiger Stadtrat, Referent des Referates für Informations- und Telekommunikationstechnik, 1. Werkleiter

██████████ (seit 01.09.2022), berufsmäßige Stadträtin, Referentin des Referates für Informations- und Telekommunikationstechnik, 1. Werkleiterin

██████████ (bis 31.01.2021), Stadtdirektor, Stellvertreter der Referentin im Referat, 2. Werkleiter

██████████ (seit 01.02.2021), 2. Werkleiter

Auf die Angabe der Gesamtbezüge im Wirtschaftsjahr 2021 nach § 285 Nr. 9a HGB wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet, da ansonsten auf die Vergütung des 2. Werkleiter geschlossen werden kann.

### Werksausschuss

Werksausschuss für it@M ist der IT-Ausschuss der Landeshauptstadt München.

Im Wirtschaftsjahr 2021 waren Mitglieder des Werksausschusses:

██████████	Vorsitz (seit 13.05.2020)	Oberbürgermeister LHM
██████████	(seit 13.05.2020)	Unternehmer im Bereich Marketing, selbstständig
██████████	(seit 13.05.2020)	Diplom-Informatikerin, selbstständig
██████████	(seit 13.05.2020)	wissenschaftlicher MA, Bayerischer Landtag
██████████	(seit 13.05.2020)	IT-Berater, selbstständig



██████████ (seit 13.05.2020)	Backend Developer, Preisenergie GmbH
██████████ (seit 13.05.2020)	Handwerksmeisterin im Schneiderhandwerk, selbständig
██████████ (seit 13.05.2020)	Vorstand, Hammer AG
██████████ (seit 28.07.2021)	Geschäftsführer, Pfennigparade SPG GmbH und Pfennigparade BKG GmbH
██████████ (seit 13.05.2020)	Fachreferentin Controlling u. Entgelte Pfleger, Arbeiterwohlfahrt München
██████████ (seit 13.05.2020)	Krankenpfleger
██████████ (seit 13.05.2020)	Dipl.- Technomathematiker, selbständig
██████████ (seit 25.11.2021)	Geschäftsführer, Münchener Aids Hilfe e.V.
██████████ (seit 13.05.2020)	Sozialunternehmerin, selbständig
██████████ (seit 13.05.2020)	Geschäftsführer, Anton-Riemhofer Spedition GmbH
██████████ (seit 13.05.2020)	Leiter der Bildungsberatung, LHM -RBS
██████████ (seit 13.05.2020)	Finanzberater, selbständig
██████████ (seit 13.05.2020)	Bergwanderführerin, selbständig
██████████ (seit 13.05.2020)	Kulturveranstalter, selbständig
██████████ (seit 13.05.2020)	Projekt-Controllerin, LHM-SOZ

Die Mitglieder des Werkausschusses erhielten im Wirtschaftsjahr 2021 weder direkte Aufwandsentschädigungen noch direkte Bezüge vom Eigenbetrieb.

## Verwendung des Jahresergebnisses

Die Werkleitung beabsichtigt im Rahmen eines Ergebnisverwendungsbeschlusses durch die Vollversammlung des Stadtrates den Gewinn nach § 8 Abs. 2 EBV auf neue Rechnung vorzutragen.

München, den 15. September 2023

gez

1. Werkleiterin

gez

2. Werkleiter

Anlagenpiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	65.782.044,09	4.015.354,41	-13.995.292,14	0,00	55.802.106,36	-45.403.671,57	-8.238.353,53	13.817.423,14	0,00	-39.824.601,96	15.977.504,40	20.378.372,52
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	22.622.100,53	6.958.671,04	-247.487,88	0,00	29.332.283,69	0,00	0,00	0,00	0,00	29.332.283,69	22.622.100,53	
SUMME	88.404.144,62	10.974.025,45	-14.242.780,02	0,00	85.135.390,05	-45.403.671,57	-8.238.353,53	13.817.423,14	0,00	-39.824.601,96	45.310.788,09	43.000.473,05
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, und anderen Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	44.561.794,89	-58.841,50	0,00	0,00	44.602.953,39	-5.773.863,23	-1.149.770,66	0,00	0,00	-6.923.633,89	37.679.319,50	38.887.931,66
2. Technische Anlagen und Maschinen	174.966.653,66	18.831.296,55	-22.640.011,61	-1.105.619,00	170.052.319,60	-109.873.853,66	-25.129.031,55	21.054.384,61	0,00	-114.048.500,60	56.003.819,00	64.992.800,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	6.574.012,68	1.200.451,06	-239.681,80	0,00	7.534.781,94	-3.234.210,68	-903.853,06	226.777,80	0,00	-3.911.285,94	3.623.496,00	3.339.802,00
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	5.445.851,48	0,00	0,00	5.445.851,48	0,00	-5.445.851,48	0,00	0,00	-5.445.851,48	0,00	0,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.367.807,16	3.867.806,11	0,00	0,00	5.235.613,27	0,00	0,00	0,00	0,00	5.235.613,27	1.367.807,16	
SUMME	227.570.268,39	29.286.563,70	-22.879.693,41	-1.105.619,00	232.871.519,68	-118.981.927,57	-32.628.506,75	21.281.162,41	0,00	-130.329.271,91	102.542.247,77	108.588.340,82
SUMME	315.974.413,01	40.260.589,15	-37.122.473,43	-1.105.619,00	318.006.909,73	-164.385.599,14	-40.866.860,28	35.098.585,55	0,00	-170.153.873,87	147.853.035,86	151.588.813,87

# **Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)**

## **Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021**

### **1. Grundlagen des Eigenbetriebs**

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (im Folgenden it@M) ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV), insbesondere der §§ 24 und 25 EBV Bayern, i.V.m. § 289 HGB erstellt worden.

Der Eigenbetrieb it@M besteht seit dem 1. Januar 2011, und wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Landeshauptstadt München ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 88 GO) geführt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht laut Satzung nicht.

Die Satzung des Eigenbetriebes vom 15.01.2019 wurde zuletzt am 01.10.2021 geändert. Mit dieser Änderung wurden die aufgrund der Gründung des Referates für Informations- und Telekommunikationstechnik (im Folgenden als RIT bezeichnet) und der Neuorganisation des Eigenbetriebes durch das Programm Neuorganisation der IT (Neo-IT) erforderlichen Anpassungen umgesetzt.

### **2. Geschäftsmodell**

it@M hat die Aufgabe, die städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe mit Informations- und Telekommunikationsdiensten zu versorgen, wozu auch die Beschaffung, der Betrieb und die Unterhaltung der notwendigen Infrastruktur gehört. Der Eigenbetrieb fungiert für die IT- und ITK-Bedarfe zudem als zentrale Beschaffungsstelle im Einkauf und nimmt Beratungstätigkeiten für den Hoheitsbereich, die Eigenbetriebe (im Rahmen der jeweiligen Eigenbetriebssatzungen) und - auf Wunsch - auch für die Eigengesellschaften der Landeshauptstadt München wahr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben orientiert sich der Eigenbetrieb an der IT-Strategie, insbesondere der Digitalisierungsstrategie der Landeshauptstadt München und an den Vorgaben der Stadtpolitik.

Die Abrechnung der Leistungen im Berichtsjahr erfolgt weiterhin auf dem Preismodell 1.0, obwohl ab dem Wirtschaftsjahr 2021 ein neues Verrechnungsmodell zur Anwendung kommen sollte. Da aufgrund von Verzögerungen in Vorprojekten und Umorganisationen die dazu erforderlichen Voraussetzungen im Jahr 2018 nicht geschaffen werden konnten, ist mit der Stadtkämmerei vereinbart worden, das bisherige Preismodell auch für das Jahr 2021 anzuwenden. Das neue Preismodell ist mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

### **3. Wirtschaftsbericht**

#### **3.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Die deutsche Wirtschaft hat sich trotz der andauernden Pandemie und Lieferengpässen im Jahr 2021 erholt. Im Vergleich zum vorangegangenen Krisenjahr 2020, in dem die Produktion im Zuge der Corona-Pandemie teilweise massiv eingeschränkt worden war, hat



sich die Wirtschaftsleistung im Jahr 2021 in fast allen Wirtschaftsbereichen erhöht. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes um etwa 2,7 %.

Auch die Digitalbranche in Deutschland hat sich nach dem Krisenjahr 2020 wieder positiv entwickelt. Die Umsätze im Informationstechnik-Gesamtmarkt stiegen 2021 von 171,7 (2020) auf 178,4 Mrd. Euro (+3,9 %). Die für it@M wichtigen Teilmärkte für IT-Hardware (+8,3 %), Software (+8,0 %) sowie IT-Services (+3,7 %) waren erneut die Wachstumstreiber im IT-Gesamtmarkt. Auch die Anzahl der Beschäftigten in der IT-Branche ist nach dem Einbruch im Jahr 2020 wieder um 34.000 Arbeitsplätze gestiegen. Grundlage für die Markteinschätzung sind die Prognosen der European Information Technology Observatory (EITO) und Erhebungen des Branchenverbandes BITKOM.

### **3.2. Geschäftsverlauf**

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden dem IT-Referat die Haushaltsmittel um 6,85 % gekürzt, was sich auch unmittelbar auf den Geschäftsverlauf von it@M auswirkte. Da aber gleichzeitig zusätzliche Haushaltsmittel für den coronabedingte Aufwendungen bewilligt wurden, konnte it@M trotz der Haushaltskonsolidierung zusätzliche Leistungen, insbesondere für mobile Arbeitsplatzausstattung, Telekommunikationsleistungen sowie für den notwendigen Ausbau der IT-Infrastruktur erbringen. Damit wurde flächendeckend für die Mitarbeiter:innen der Landeshauptstadt die Arbeit aus dem Home Office ermöglicht, sofern die dienstlichen Belange dies zuließen.

Des Weiteren wurden im Nachtragshaushalt des RIT 2021 die bisher fehlenden Haushaltsmittel für die Telekommunikation der Schulen (Schulbauoffensive) in Höhe von 20,5 Mio. EUR bewilligt.

Die Pandemie mit den weltweiten Lockdowns hat zu einem globalen Rückgang in der Produktion von elektronischen Geräten und in der Fertigung elektronischer Bauteile wie beispielsweise Chips geführt. Gleichzeitig stieg die Nachfrage in erheblichem Umfang, da viele Firmen auf Homeoffice technisch nicht vorbereitet waren und daher elektronische Devices in einem unvorhergesehenen Umfang benötigt wurden. Die Schiffskatastrophe im SUEZ-Kanal hat die Auslieferung stark verzögert und die ohnehin stark eingeschränkte Fertigung für mehrere Wochen zum Erliegen gebracht, da dringend benötigte Komponenten die produzierenden Firmen gar nicht erreichen konnten. it@M war doppelt betroffen. Zum einen konnten Bestellungen, deren Liefertermine noch für das Jahr 2021 zugesagt waren, erst mit Verzögerung von 3 - 8 Monaten bzw. erst im Jahr 2022 geliefert werden, sodass it@M in 2021 geplante Ausgaben nicht realisieren konnte. Um diesen absehbaren Lieferengpässen bereits im Vorfeld begegnen zu können, wurden entsprechende Bestellungen sehr frühzeitig bei den Lieferanten platziert. Zum anderen wurden die Preise für Technologie-Artikel wie Laptops, Bildschirme oder Netzwerkkomponenten bis zu 30 % angehoben.

Neben den beschriebenen Budgetkürzungen wurde zudem der Stellenbesetzungsstopp verlängert. Der Personalzuwachs generierte sich in erster Linie aus der Besetzung freier Stellen mit Nachwuchskräften. Darüber hinaus waren Stellenbesetzungen nur in äußerst wenigen Ausnahmefällen möglich. Im Jahr 2021 haben dabei 85 IT-Nachwuchskräfte der 2. und 3. Qualifizierungsebene nach ihrer Ausbildung bzw. Studium eine feste Stelle bei it@M erhalten.

Der Eigenbetrieb it@M erbringt seine Leistungen vorwiegend für die städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt München. Für die in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes it@M aufgeführten Leistungen besteht ein Abnahmepflicht (Anschluss- und Benutzungszwang), es ist daher auch zukünftig von einer Kontinuität des Absatzmarktes auszugehen. Wie bereits im Vorjahr war im abgelaufenen

Wirtschaftsjahr das IT-Referat (RIT) der Kunde von it@M mit dem absolut größten Umsatz. Dies liegt daran, dass die Budgets für IT und Telekommunikation der LHM beim RIT verortet sind und somit die Rechnungsstellung von it@M direkt an das RIT erfolgte.

## **Fachanwendungen**

Der Eigenbetrieb it@M ist die zentrale Einrichtung, die den Referaten und den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt München Softwarelösungen bereitstellt. Die Aufgabe umfasst hierbei nach der Anschaffung/Herstellung von Softwarelösungen (Business Service Fachanwendung) inkl. der dazu benötigten Hardware, den Betrieb, die Wartung (Fehlerbehebung) sowie die Weiterentwicklung (Pflege).

Die Abrechnung im Wirtschaftsjahr 2021 ist auf Basis des seit 2015 gültigen Preismodells 1.0 vorgenommen worden. Hierbei erfolgt die Zuordnung zu den verschiedenen Preiskategorien anhand der zugrundeliegenden Aufwände.

Trotz der erschwerten Bedingungen durch Lockdown und Abstellung von Personal für Corona-Maßnahmen konnten im Wirtschaftsjahr 2021 insgesamt über 30 neue bzw. deutlich erweiterte Fachanwendungen in den Betrieb übergeleitet werden. Damit stehen den Mitarbeiter:innen der Landeshauptstadt und damit auch den Münchner Bürger:innen insgesamt mehr als 230 Fachanwendungen von bspw. Hundesteuer über Einwohnermeldewesen oder Gewerbesteuer bis SAP zur Verfügung.

## **Telekommunikation**

In der Telekommunikation erbringt it@M verschiedene Leistungen (Festnetz, Mobilfunk und Datenübertragung) für die gesamte Landeshauptstadt und stellt damit Kommunikationsanlagen, gebäudeübergreifende Leitungsnetze, Betriebsfunknetze und Gebäudenetze für Telefon und Daten zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer Preisliste (Stand 01.01.2021), die zwischen Grundgebühren für die Bereitstellung und Verbindungsgebühren differenziert. Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie durch den weiteren Ausbau von Homeoffice und einer signifikanten Zunahme von Videokonferenzen zusätzliche Leistungen durch den Hoheitsbereich in Anspruch genommen.

## **Vorhaben Referate**

Unter Vorhaben Referate sind Leistungen zur Initialisierung und Umsetzung von Fachanwendungen sowie die Weiterentwicklung (= Pflege) von bestehenden Fachanwendungen zu verstehen. Diese Leistungen werden im Rahmen von Vorhaben und „Kleinen IT-Lösungen“ (Projektgeschäft) sowie im Rahmen von Kontingenten (nur für Weiterentwicklung) abgewickelt. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen von gewährten Budgets.

### **3.2.1. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

#### **3.2.1.1. Finanzielle Leistungsindikatoren**

it@M verfolgt gemäß den Vorgaben der Betriebssatzung keine Gewinnerzielungsabsicht. Das Rechnungswesen umfasst nach Betriebssatzung einen Wirtschaftsplan, der eine Erfolgs- sowie Finanzplanung enthält. Das geplante Jahresergebnis sowie die geplanten Investitionen und deren Finanzierung dienen als Basis der Planung sowie der Steuerung des Eigenbetriebs. Im Wirtschaftsjahr ist ein Jahresüberschuss von 23,0 Mio. EUR realisiert

worden. Das Ergebnis entfällt fast ausschließlich auf das operative Betriebsergebnis von 23,2 Mio. EUR (VJ Verlust -0,2 Mio. EUR), das Finanzergebnis von -0,2 Mio. EUR (VJ -0,3 Mio. EUR) ist von untergeordneter Bedeutung. Der Kostendeckungsgrad betrug 108,1 % (VJ 99,8 %).

Zum 31.12.2021 beträgt das Eigenkapital 28,2 Mio. EUR (VJ 5,2 Mio. EUR). Es hat sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	31.12.2021 EUR
I. Stammkapital	0,00			0
II. Rücklagen				0
1. Allgemeine Rücklage	0,00			0
2. Zweckgebundene Rücklagen	0,00			0
III. Gewinn/Verlust				0
Gewinn/Verlust des Vorjahres	5.758.850,89	-534.354,37		5.224.496,52
Jahresgewinn/Jahresverlust	-534.354,37	23.033.145,85	534.354,37	23.033.145,85
	5.224.496,52	22.498.791,48	534.354,37	28.257.642,37

Im Wirtschaftsplan 2021 waren Investitionen 46,8 Mio. EUR geplant, von denen 40,3 Mio. EUR realisiert werden konnten, so dass der Planansatz um 6,5 Mio. EUR unterschritten wurde. In der nachfolgenden Übersicht werden die wesentlichen Investitionen dargestellt:

	2021 Mio. EUR
Arbeitsplatzausstattung	9,50
Storage	7,10
Allgemeine Netzwerktechnik	6,10
Software	8,40

In den Investitionen für Software sind mit 5,25 Mio. EUR Lizenzen für SAP S4HANA sowie mit 0,9 Mio. EUR für das eigene S4HANA-System von it@M enthalten.

Der Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ist im Wirtschaftsjahr unverändert geblieben.

Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (29,3 Mio. EUR; VJ 22,6 Mio. EUR), im Wesentlichen SAP S4/HANA (14,5 Mio. EUR), SWM Geoportal (2,7 Mio. EUR) sowie Erweiterungen von SOWON WIM (2,0 Mio. EUR) und die Anlagen im Bau (5,2 Mio. EUR, VJ 1,4 Mio. EUR), im Wesentlichen IT-Hardware (2,7 Mio. EUR) und Mietereinbauten und -umbauten im neuen Bürogebäude Qubes (2,2 Mio. EUR) betragen zum 31.12.2021 insgesamt 34,5 Mio. EUR (VJ 24,0 Mio. EUR); Bauvorhaben sind keine geplant.

Der Betrieb verfügt über keine nennenswerten liquiden Mittel, die Zahlungsfähigkeit wird über den mit der Landeshauptstadt München bestehenden Liquiditätsverbund sichergestellt. Die Finanzierung des Eigenbetriebs erfolgt zum einen über Entgelte und Weiterberechnungen der erbrachten Leistungen, Investitionen werden darüber hinaus auch über langfristige Kredite finanziert. Der Anlagendeckungsgrad II (Eigenkapital + Sonderposten + langfristiges Fremdkapital im Verhältnis zum Anlagevermögen) beträgt zum Bilanzstichtag 81,0 % (VJ 64,0 %).

### 3.2.1.2. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Digitalisierung der Landeshauptstadt München wird neben der IT-Versorgung der Landeshauptstadt München dauerhaft und langfristig Schwerpunkt der Tätigkeit von it@M sein. Mit dieser Schwerpunktsetzung wird it@M und damit die Landeshauptstadt auch den aktuellen gesellschaftspolitischen Anforderungen und Veränderungen zu einer immer mehr digitalen und mobilen Gesellschaft gerecht, welche auf die öffentliche Verwaltung erhebliche Auswirkungen haben. Neben der immer enger werdenden Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Industrie, z.B. bei den Themen Mobilität, Städteplanung usw. ist auch eine sehr viel engere Kooperation mit anderen Kommunen angestrebt und inzwischen mit der Städtekooperation München – Augsburg – Nürnberg erfolgreich umgesetzt worden.

Neben der Digitalisierung und den damit zusammenhängenden Aufgabenstellungen werden die Themen Cloudlösungen sowie moderne bzw. mobile Arbeitsplätze wie auch der Digitale Zwilling von München im Fokus der nächsten Jahre stehen. Aufgrund der absehbaren Schwierigkeiten, im benötigten Umfang zeitnah ausreichend IT-Spezialist:innen gewinnen zu können, wird die konsequente Ausrichtung der Aktivitäten am Kundennutzen, die Weiterqualifizierung der Mitarbeiter:innen und die Etablierung moderner Methoden einen größeren Schwerpunkt einnehmen. Weiterhin wird das Thema Sourcing und damit einhergehend die entsprechende Dienstleistungssteuerung deutlich ausgebaut werden müssen, um die Digitalisierung der Landeshauptstadt München weiter voranzutreiben. Durch den Stadtrat wurde hierzu im Jahr 2019 eine passende und erforderliche Cloud Strategie sowie einer Sourcing Strategie verabschiedet. Um diese Themen umsetzen zu können, ist eine langfristige Kompetenzerhaltung, aber auch Innovation erforderlich.

Das Thema Personal sowie soziale Belange sind für den Eigenbetrieb von erheblicher Bedeutung. So ist die fachliche und persönliche Weiterbildung der Belegschaft ein wesentlicher Bestandteil der Mitarbeiter:innen-Orientierung. Alle Beschäftigten des Eigenbetriebs it@M können die umfangreichen Schulungsangebote der Landeshauptstadt München nutzen und sich zu verschiedensten Themen aus den Bereichen IT, Recht, Finanzen, Führung oder Kommunikation informieren und weiterbilden. Aufgrund der Pandemie fand die Mehrzahl aller Fort- und Weiterbildungen im digitalen Format statt. Wegen des besonderen Bedarfs in Bezug auf IT-Schulungen ermöglicht es it@M seinen Mitarbeiter:innen auch, an externen Schulungen teilzunehmen. Als besondere Weiterbildungsmaßnahme bietet it@M die IT-Qualifizierung an. Hier konnten im Berichtsjahr knapp 40 Mitarbeiter:innen den Lehrgang erfolgreich abschließen. Des Weiteren wurden verschiedene Gesundheitsvorträge in Zusammenarbeit mit Krankenkassen angeboten.

Aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktsituation im Bereich IT bildet der Eigenbetrieb seit Jahren Nachwuchskräfte aus bzw. beteiligt sich an den Ausbildungsprogrammen der Landeshauptstadt und seiner Tochtergesellschaften. Nach abgeschlossener Ausbildung konnten im Jahr 2021 insgesamt 90 Nachwuchskräfte im Eigenbetrieb integriert werden.

Sowohl die Vereinbarkeit von Beruf und Familie als auch das Thema Gleichstellung sind dem Eigenbetrieb it@M sehr wichtig, deshalb wurden bereits vor der Pandemie eine Vielzahl von Teilzeitmodellen angeboten und auch rege in Anspruch genommen. Auch die Ausstattung mit mobilen Geräten und der daraus resultierenden Möglichkeit zu Home-Office bzw. mobilem Arbeiten wurde bereits vor der Pandemie ermöglicht, im Berichtsjahr jedoch noch deutlich ausgeweitet.

Der Bereich Nachhaltigkeit gewinnt in der IT zunehmend an Bedeutung. So wurde bereits mit der Anmietung des Backup-Rechenzentrums auf die Nachhaltigkeit der Energieversorgung geachtet. Auch bei der in 2023 anstehenden Anmietung des neuen Bürogebäudes wurde sehr bewusst auf Energieeinsparmöglichkeiten fokussiert. Deshalb gibt es in keinen der künftig genutzten Bürogebäuden Klimaanlage, die Raumtemperatur kann stattdessen im bestehenden Gebäude durch Nachtöffnungsfenster reguliert werden.

Im neuen Gebäude kann stattdessen die Temperatur über Heiz- und Kühlsegel (mit zusätzlich raumakustisch wirksamen Eigenschaften) reguliert werden. Im Klimakonzept des neuen Gebäudes wurde zudem Wert gelegt auf hochwärmegeämmte Elementfassaden, Dachbegrünung, Wärme- und Feuchterückgewinnung, Grauwassernutzung sowie eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung, welche die elektrische Grundlast für die allgemeinen Gebäudeteile decken soll. Bei der Beschaffung von IT und Telekommunikation werden bereits seit Jahren Nachhaltigkeitskriterien in den Ausschreibungen berücksichtigt.

### 3.2.2. Ertragslage

Die betriebsgewöhnlichen Erträge haben sich im Berichtsjahr von 287,9 Mio. EUR um 21,4 Mio. EUR auf 309,3 Mio. EUR erhöht, was seine wesentliche Ursache in der Erhöhung der Umsatzerlöse hat.

Die **Umsatzerlöse** sind im Berichtsjahr von 285,7 Mio. EUR um 14,7 Mio. EUR auf 300,4 Mio. EUR gestiegen und liegen mit 23,9 Mio. EUR über dem Wirtschaftsplanansatz (276,5 Mio. EUR; Planerrechung 109,7 %). Die Umsätze sind ausschließlich mit dem Hoheitsbereich, den Eigenbetrieben und den Eigengesellschaften der Landeshauptstadt München erzielt worden. Die Abrechnung der Leistungen erfolgte letztmalig auf Basis des Preismodells 1.0, die letzte Anpassung der Preise aufgrund von Tarifsteigerungen und Inflationsrate erfolgte im Jahr 2019. Der bewusste Verzicht auf eine Erhöhung der Verrechnungspreise zur Abdeckung von Tarifsteigerung und Inflationsrate war ein wesentlicher Beitrag des Eigenbetriebes zu den Konsolidierungsvorgaben, die dem Hoheitsbereich aufgrund der Pandemie vorgegeben wurden. Ab 2022 wird ein neues Verrechnungspreismodell angewandt, das mit der Stadtkämmerei abgesprochen wurde. Die Umsätze haben sich wie folgt entwickelt:

	2021	2020	Veränderung
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
Fachanwendungen	108,0	98,8	9,2
Telekommunikation	81,6	72,5	9,1
Arbeitsplatzbetreuung	48,6	54,2	-5,6
Umsatzerlöse Vorhaben Referate	48,0	56,0	-8,0
Multifunktionsgeräte, Scan- und Druckerstraßen	2,4	3,3	-0,9
Sonstige Umsatzerlöse	11,8	0,9	10,9
	300,4	285,7	14,7

Eine weitere Aufgliederung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik ist aufgrund der vom Eigenbetrieb wahrgenommen Aufgaben und der teilweise sehr komplexen Abrechnungsmechanismen nicht vorgenommen worden.

Die größten Umsatzpositionen umfassen die Abrechnung für Fachanwendungen, Telekommunikationsleistungen, die Arbeitsplatzbetreuung sowie für IT-Dienstleistungen für Vorhaben der Referate.

Die Erhöhung der Umsatzerlöse bei den Fachanwendungen (+9,2 Mio. EUR) ist im Wesentlichen auf die Aufnahme von 31 neuen Fachanwendungen in unterschiedlichen Preiskategorien in den laufenden Betrieb bedingt.

Der Bedarf der Referate und Eigenbetriebe an Serviceleistungen im Bereich der mobilen Kommunikation und Arbeitens sowie der Bedarf am Ausbau von schnellem Festnetz- und Datenleitungen war auch in 2021 - geprägt durch die Corona-Pandemie - unverändert hoch, so dass die Umsätze aus Telekommunikationsservices erneut gesteigert werden konnten (+9,1 Mio. EUR).

Die Steigerung der sonstigen Umsatzerlöse um 10,9 Mio. EUR ist im Wesentlichen bedingt durch die unterjährige Gewährung eines Nachtragsbudgets für 2021 für die Telekommunikation an Schulen, so dass die Umsatzerlöse aus aufwandsgleichen Leistungen gestiegen sind. Zudem hat sich im Vorjahr eine Gutschrift an das RIT von 4,0 Mio. EUR zur Erfüllung der Konsolidierungsvorgabe umsatzmindernd niedergeschlagen.

Im Gegensatz dazu sind die Umsatzerlöse aus Vorhaben der Referate, der Arbeitsplatzbetreuung sowie der Multifunktionsgeräte/Scan- und Druckerstraßen um 14,5 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Der Rückgang der Umsätze aus Vorhaben der Referate (-8,0 Mio. EUR) auf 48,0 Mio. EUR (VJ 56,0 Mio. EUR) resultierten aus den Kundenvorhaben KVR Online 2023 (-1,9 Mio. EUR), Moritat (-1,8 Mio. EUR), digital/4finance (-0,8 Mio. EUR), elektronische ZW (-0,8 Mio. EUR), CAFM (-0,6 Mio. EUR) und P-KVR-Digital-2019 (-0,5 Mio. EUR). Durch die Zwangsabstellung von Personal zum Hoheitsbereich für coronabezogene Tätigkeiten und die Konzentration im Eigenbetrieb auf den Betrieb fehlten teilweise die Personalkapazitäten sowohl bei it@M als auch in den jeweiligen Fachreferaten, um Vorhaben zu beginnen bzw. voranzutreiben. Gleichzeitig wurde zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgrund der Konsolidierungsvorgabe des Hoheitsbereiches die Entscheidung getroffen, dass die geforderten Einsparungen nicht im Betrieb erfolgen können. In der Folge wurde der Beginn von neuen Vorhaben und Projekten zeitlich nach hinten verschoben. Da das zusätzliche Budget im Hoheitshaushalt erst nach der Sommerpause zur Verfügung stand, konnte die verstrichene Zeit nicht mehr aufgeholt werden.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse im Bereich der Arbeitsplatzbetreuung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Während die Umsätze aus Hardwaremieten gestiegen sind, sind die Umsätze aus Arbeitsplatzpauschalen erheblich gesunken. Hier hat sich wesentlich ausgewirkt, dass die Abrechnung im Berichtsjahr erstmalig auf Basis der aktiven User erfolgte und nicht mehr nach der Geräteanzahl, die von den Fachreferaten gemeldet wurden (ca. 10.000. weniger). Die Neukalkulation des Preises erfolgte dann im Jahr 2021 und wird ab 2022 abgerechnet.

Die Umsatzerlöse für Multifunktionsgeräte/Scan- und Druckerstraßen sind bedingt durch die Dienstanweisung Corona und die flächendeckende Einführung der Arbeit aus dem Home Office für die Mitarbeiter:innen der Landeshauptstadt um 0,9 Mio. EUR gesunken.

Die aktivierten Eigenleistungen beinhalten eigene Personalkosten sowie bezogene Leistungen für das eigene S4-HANA-System.

Die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Erträge ist im Wesentlichen bedingt durch die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (7,3 Mio. EUR; VJ 1,8 Mio. EUR), von denen 5,7 Mio. EUR als periodenfremde Erträge anzusehen sind.

Die betriebsgewöhnlichen Aufwendungen haben sich im Berichtsjahr von 288,1 Mio. EUR um 2,0 Mio. EUR auf 286,1 Mio. EUR vermindert, im Vergleich zum Wirtschaftsplan (277,5 Mio. EUR) wurden die Ansätze jedoch um insgesamt 8,6 Mio. EUR überschritten.

Während die Materialaufwendungen um 21,2 Mio. EUR gesunken sind, sind die Personalaufwendungen um 6,6 Mio. EUR, die Abschreibungen um 5,9 Mio. EUR und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 6,7 Mio. EUR gestiegen.

Der Rückgang des Materialaufwands um 21,2 Mio. EUR auf 120,2 Mio. EUR (VJ 141,4 Mio. EUR) entfällt mit 11,1 Mio. EUR auf die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die im Vorjahr durch den aufgrund der Corona-Pandemie ausgelösten erhöhten Bedarf und Beschaffung an mobilen Endgeräten zu erhöhten Aufwendungen geführt haben. Des Weiteren sind die Aufwendungen für bezogene Leistungen um

10,1 Mio. EUR gesunken, was im Wesentlichen auf die Umsetzung der Sparvorgaben seitens des RIT durch Einsparungen bei den externen Dienstleistungen (-18,0 Mio. EUR) bedingt ist, denen jedoch höhere Aufwendungen für Telekommunikation (+2,1 Mio. EUR), Lizenzkosten (+3,7 Mio. EUR) und erhöhten Kosten für Wartung und Pflege (+3,7 Mio. EUR) gegenübergestanden haben.

Für den Einsatz von externen Dienstleistungen waren im Wirtschaftsplan 2021 inkl. unterjährig gewährten Nachträgen mit rd. 42,0 Mio. EUR geplant. Die Aufwendungen für externe Dienstleistungen wurden mit 30,4 Mio. EUR um 11,6 Mio. EUR unterschritten (Planerreicherung 72,4 %). Aufgrund der beim IT-Referat fehlenden Haushaltsmittel war it@M gezwungen, in der ersten Jahreshälfte 2021 erhebliche Einsparungen vorzunehmen. Insbesondere für die geplanten Kundenvorhaben der Referate, die Digitalisierungsmaßnahmen des IT-Referats sowie die Infrastrukturmaßnahmen von it@M wurde vor allem die Unterstützung durch externe Dienstleister:innen deutlich reduziert.

Zum Bilanzstichtag beschäftigte it@M insgesamt 1.257 Personen. Die zahlenmäßige Zusammensetzung und Entwicklung der Belegschaft werden in der folgenden Übersicht dargestellt:

	31.12.2021	31.12.2020
Beamt:innen	273	271
tariflich Beschäftigte	984	880
<b>gesamt</b>	<b>1.257</b>	<b>1.151</b>

Der Personalaufwand setzt sich aus Zahlungen für Gehälter und Beamtenbezüge, Sozialabgaben sowie den Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungsleistungen zusammen. Für die Jahre 2021 und 2020 ergaben sich hierbei die nachfolgenden Summen:

in TEUR	2021	2020
Gehälter und Beamtenbezüge	73.004	66.834
Davon für Beamt:innen	16.161	15.393
Davon für Angestellte	56.843	51.441
Sozialabgaben	11.538	10.225
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen	10.614	10.135
Sonstige Aufwendungen (u.a. Veränderung Personal-RSt)	314	1.661

Die Besoldung der Beamt:innen von it@M erhöhte sich ab dem 01.01.2021 um 1,4 %, bei den Tarifbeschäftigten wurde zum 01.04.2021 ebenfalls eine Entgelterhöhung um 1,4 % (mind. EUR 50,00) wirksam.

Die Abschreibungen haben sich von 35,0 Mio. EUR um 5,9 auf 40,9 Mio. EUR erhöht. Die Abschreibungen entfallen mit 35,4 Mio. EUR auf immaterielle Vermögensgegenstände, Gebäude, technische Anlagen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung und mit 5,5 Mio. EUR auf Abschreibungen für geringwertige Anlagegüter (Hardware, Software und BGA).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Raumkosten in Höhe von 14,4 Mio. EUR (VJ 14,4 Mio. EUR), Aufwendungen für die Steuerungsumlage in Höhe von 5,6 Mio. EUR (VJ 1,9), sonstige Personalkosten in Höhe von 4,4 Mio. EUR (VJ 0,8 Mio. EUR) sowie Verluste aus Restbuchwertabgängen in Höhe von 2,0 Mio. EUR (VJ 3,0 Mio. EUR). Der Anstieg der sonstigen Personalkosten ist insbesondere auf Fremdpersonalkosten für die externe Projektunterstützung Qubes und der Anstieg der Steuerungsumlagen ist auf darin enthaltenen periodenfremden Aufwendungen für Vorjahre von 3,1 Mio. EUR zurückzuführen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt im Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Jahresgewinn von 23,0 Mio. EUR (VJ Jahresverlust 0,5 Mio. EUR) ab. Die Werkleitung beabsichtigt im Rahmen eines Ergebnisverwendungsbeschlusses durch die Vollversammlung des Stadtrates, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

### **3.2.3. Vermögens- und Finanzlage**

Zum 31. Dezember 2021 beträgt die Bilanzsumme 245,3 Mio. EUR (VJ 225,8 Mio. EUR), das Eigenkapital erhöhte sich aufgrund des erzielten Jahresgewinns von 23,0 Mio. EUR auf 28,2 Mio. EUR (VJ 5,2 Mio. EUR).

Das Anlagevermögen verringerte sich um 3,7 Mio. EUR, hier standen Zugängen von 40,3 Mio. EUR Abschreibungen von 40,9 Mio. EUR, Abgänge zu Restbuchwerten von 2,0 Mio. EUR und Umbuchungen in das Vorratsvermögen von 1,1 Mio. EUR gegenüber.

Für die Investitionen des Berichtsjahrs wurden neue Kredite in Höhe von 19,5 Mio. EUR aufgenommen, denen Tilgungen von 38,2 Mio. EUR (VJ 34,8 Mio. EUR) gegenübergestanden haben, so dass sich die Kreditverbindlichkeiten auf 124,8 Mio. EUR (VJ 143,5 Mio. EUR) reduzierten. Dem gegenüber stand eine Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 19,6 Mio. EUR auf 38,0 Mio. EUR (VJ 18,4 Mio. EUR) und die Verbindlichkeiten gegenüber der LHM aus dem Liquiditätsverbund um 3,6 Mio. EUR auf 4,5 Mio. EUR (VJ 0,9 Mio. EUR) gegenüber.

Aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung (11,5 %; VJ 2,3 %) kann it@M die notwendigen Investitionen in das Anlagevermögen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren. Zum 31.12.2021 betrug der Anlagendeckungsgrad II (Eigenkapital zzgl. Sonderposten zzgl. langfristiges Fremdkapital) 81,0 % (VJ 64,00 %). Die Investitionen werden daher neben dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit mittels langfristiger Kredite finanziert. Kreditverbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 124,8 Mio. EUR (VJ 143,5 Mio. EUR), davon sind 91,4 Mio. EUR (VJ 91,7 Mio. EUR) langfristiger Natur.

Im Berichtsjahr konnte der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 55,5 Mio. EUR den negativen Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 40,1 Mio. EUR sowie den negativen Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 19,0 Mio. EUR nicht vollumfänglich decken, so dass sich der Finanzmittelfonds um 3,6 Mio. EUR verringerte. Zum 31. Dezember 2021 beträgt der Finanzmittelfond -4,5 Mio. EUR, und beinhaltet die Verbindlichkeit gegenüber der LHM aus dem Liquiditätsverbund.



Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	01.01.2021 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	31.12.2021 TEUR
Urlaub	2.771	1.199		1.143	2.715
GLZ/Überstunden	3.026	1.027		1.398	3.397
variable Gehaltsbestandteile	94	75	19	100	100
	5.891	2.301	19	2.641	6.212
ausstehende Rechnungen	14.089	9.300	7.296	4.911	2.404
Übrige	504	0		306	810
	20.484	11.601	7.315	7.858	9.426

### 3.2.4. Zusammenfassung

Insgesamt liegt das Jahresergebnis 2021 mit 23,0 Mio. EUR über dem Planansatz aus dem Wirtschaftsplan 2021 (0,0 Mio. EUR). Im Berichtsjahr liegen die Gesamterträge von 309,4 Mio. EUR um 31,4 Mio. EUR über dem Plan (+11,2 %), die Gesamtaufwendungen von 286,4 Mio. EUR um 8,2 Mio. EUR über dem Plan (+3,0 %).

Sowohl die höheren Umsätze als auch die höheren Aufwände begründen sich im Wesentlichen dadurch, dass im Rahmen der Nachtragsplanung 2021 im Hoheitsbereich dem RIT das fehlende Budget für die Telekommunikation (incl. Datenleitungen) für die Schulen zugestanden wurde. Damit konnten die im 1. Halbjahr 2021 bei it@M sehr restriktiven Sparmaßnahmen zurückgenommen werden und das Leistungsspektrum von it@M damit nach der Sommerpause wieder hochgefahren werden. Im Wirtschaftsplan war jedoch sowohl umsatz- als auch aufwandsseitig dieses zusätzliche Budget nicht berücksichtigt worden, da dies zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht bekannt war. Dieses positive Jahresergebnis konnte nur durch die kollektive Anstrengung der gesamten Belegschaft, die einerseits die erforderlichen Leistungen erbracht hat und andererseits die Einsparmaßnahmen aufgrund der Corona-Situation kompensiert hat, erreicht werden.

Der Finanzierungsbedarf im Berichtsjahr war über den Liquiditätsverbund mit der LHM sowie über langfristige Kredite ausreichend gedeckt. Die Zahlungsfähigkeit war zu jedem Zeitpunkt im Berichtsjahr gesichert.

## 4. Prognosebericht einschließlich Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

### 4.1. Prognosebericht

it@M plant für das Wirtschaftsjahr 2022 bei Gesamterträgen von insgesamt 333,0 Mio. EUR und gesamten Aufwendungen von 333,0 Mio. EUR ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

Die prognostizierten Umsatzerlöse für das Wirtschaftsjahr 2022 von 332,7 Mio. EUR entfallen im Wesentlichen auf Fachanwendungen (103 Mio. EUR), Telekommunikation (78 Mio. EUR), Vorhaben der Referate (67 Mio. EUR) sowie die Bereitstellung von Arbeitsplätzen (48 Mio. EUR) und Hardwaremieten (10 Mio. EUR); diese Schätzung ist unter Anwendung des neuen Preismodells ermittelt worden.

Die Gesamtaufwendungen entfallen im Wesentlichen auf den Materialaufwand, insbesondere bezogene Leistungen (118 Mio. EUR), Personalaufwand (100 Mio. EUR), Abschreibungen (48 Mio. EUR) und Betriebsaufwand (30 Mio. EUR).

Für das Wirtschaftsjahr 2022 werden Investitionen von insgesamt 46,8 Mio. EUR geplant, die mit 16,3 Mio. EUR auf Software und 30,5 Mio. EUR auf Hardware und bewegliches Anlagevermögen entfallen.

Nach Finanzplanung wird mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 87,4 Mio. EUR für das Jahr 2022 gerechnet, der planmäßig insbesondere durch die Aufnahme von externen Krediten sowie eigenen Mitteln gedeckt werden soll.

Die Einschätzungen zum Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres 2022 bezogen auf die Auswirkungen der Coronapandemie sowie die Auswirkungen des Ukrainekrieges sind im Wesentlichen eingetreten. Dies hat zu erhöhten Aufwendungen geführt, die jedoch durch zusätzliche Budgets gedeckt werden konnten. Auch in Bezug auf die Energiekosten ist ein genereller Anstieg zu verzeichnen gewesen, diese hatten jedoch insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ertragslage im Wirtschaftsjahr 2022.

Nach aktuellem Stand wird it@M das Jahr 2022 mit einem geringfügig positiven Ergebnis in voraussichtlich einstelliger Millionenhöhe abschließen.

## **4.2. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung**

### **4.2.1. Chancen**

#### **Digitalisierung**

Die Digitalisierung ist eine große Chance, Bürger:innen Dienstleistungen als WEB-Service anzubieten. Um diese Vorteile für die Bürger:innen und die Stadtverwaltung zu heben, erfordert es Prozesse konsequent neu zu denken und zu verschlanken. Hierzu braucht es neben den technischen Voraussetzungen vor allem Beratungskompetenz, die auch in der IT angesiedelt werden kann. Ein wesentlicher Vorteil, dies zentral beim IT-Referat und durch it@M anzubieten liegt darin, dass die digitale Abbildung verschiedener Geschäftsprozesse in ähnlicher Form und Didaktik erfolgt, was letztendlich zu einer höheren Usability also Benutzbarkeit in gleicher Logik durch die Anwender:innen sicherstellt. Gleiche Prozessschritte in verschiedenen Prozessen können gleich abgebildet und wiederverwendet werden. Hier wird es die Aufgabe von it@M sein, durch entsprechende Beratung der Fachreferate auf die Durchsetzung von gleichen Prozessen hinzuwirken. Ähnlich wie bei Banken, Shopping-Portalen oder anderen online zur Verfügung gestellten Services möchten und werden die Anwender:innen diese nicht mehr zu den Schalteröffnungszeiten der Stadt, sondern idealerweise 7/24 nutzen wollen. In Konsequenz bedeutet dies, dass diese Services auch 7/24 zur Verfügung stehen müssen und mit mehr Nutzer:innen zu Stoßzeiten zu rechnen ist als im klassischen Schalterbetrieb. Dies hat sowohl Auswirkungen auf den technischen als auch fachlichen Support. Insbesondere zur Sicherstellung des Betriebes muss sich it@M mit diesen gesteigerten Anforderungen auseinandersetzen und entsprechende Konzepte erarbeiten. Allerdings wird eine Ausweitung der Services auf 7/24 neben der Anpassung und Skalierung der technischen Lösungen vor allem auch die Ausweitung des Betriebspersonals bis hin zum Schichtbetrieb mit den entsprechend daraus resultierenden Kostenmehrungen erforderlich machen.

#### **Cloud-Lösungen**

Insbesondere Softwarehersteller bieten ihre Lösungen künftig nur noch als reine Cloud-Lösungen - Software as a Service (SaaS) - an. Die IT der LHM sieht darin die strategische Chance und wird eine Strategie entwickeln, wie ihr Portfolio an Fachanwendungen in der Stadtverwaltung gezielt und sinnvoll genutzt und gesteuert werden kann, ohne gleichzeitig einen Wildwuchs durch unkoordinierte Nutzung von Fachreferaten und Eigenbetrieben zu ermöglichen. Neben der Berücksichtigung der digitalen Souveränität und von

Datensicherheits- und Datenschutzaspekten werden dabei die verschiedenen Angebote wie ‚Plattform as a Service‘ (PaaS) und ‚Infrastructure as a Service‘ (IaaS) zu beleuchten sein. In diesem Zusammenhang hat it@M mit C4U (Cloud for you) ein Projekt aufgesetzt, um neben Infrastrukturleistungen, die für bestimmte Anwendungen immer noch unerlässlich sind, künftig auch Cloud-Lösungen anbieten zu können.

### **Homogenisierung/Standardisierung der PC-Arbeitsplätze**

Mit dem Abschluss des Windows 10 Rollouts zum Jahresende 2021 ist ein weiterer Schritt hinsichtlich der Standardisierung gelungen. Damit werden Support- und Entwicklungsaufwände geringer werden. Bisherige Restriktionen bei der Produktauswahl von zentralen Komponenten, die beide Welten gleichermaßen unterstützen mussten, fallen damit und erschließen einen breiteren Markt und ermöglichen passgenauere statt Kompromisslösungen (Bsp. Fileservice).

### **Neuregelung der Netzwerkverantwortung:**

Die im letzten Jahr getroffene Entscheidung, mit Umsetzung zum 1.4.2022 sämtliche Netzwerk- und TK-Leistungen auch für den pädagogischen Bereich ausschließlich durch it@M erbringen zu lassen, erweitert sich zwar das Aufgabenspektrum von it@M, vermeidet dafür aber unterschiedliche Technologien, sorgt für Klarheit in den Schnittstellen hin zur LHM-S und durch den damit verbundenen Stopp des Übergabeprojektes von Netzwerk- und TK-Leistungen für die Pädagogik zur LHM-S werden eine Reihe von Projektaufwänden auf beiden Seiten vermieden. Für die Schulen bedeutet dies ein breiteres Lösungsangebot (über WLAN kann z.B. auf ein breiteres Netzangebot von öffentlich, pädagogisch bis verschlüsseltem Verwaltungsnetz zugegriffen werden) oder durch eine einheitliche Telefonie-Lösung für die gesamte Stadtverwaltung weitere Synergien erzeugt bzw. aufwändige Kopplungen unterschiedlicher Systeme und Kosten vermieden werden. Dazu kann it@M bei den Herstellerfirmen aufgrund von Skaleneffekten bessere Konditionen erreichen. Stadtweit spart sich die LHM durch die klare Zuteilung redundante Kompetenzen in zwei Häusern.

### **Mobilitäts-Offensive:**

Im vergangenen Jahr wurde von it@M im Rahmen des Windows10 Rollout aufgrund der Corona-bedingten Gesamtsituation die Mitarbeiter:innen nahezu flächendeckend mit mobilen Geräten (Laptops) ausgestattet und über Remote-Zugriffsmöglichkeiten und der Bereitstellung von Videokonferenztechnik das virtuelle und hybride Arbeiten ermöglicht. Es sind in 2022 und 2023 weitere Verbesserungen geplant, insbesondere soll die Ausstattung im Homeoffice mit weiterem Equipment wie Bildschirmen etc. verbessert werden, genauso wie die Möglichkeit, in vielen weiteren Besprechungsräumen der LHM hybride Sitzungen durchführen zu können. it@M selbst wird dauerhaft die Möglichkeit anbieten, im Homeoffice zu arbeiten. Damit werden Büroflächen frei, womit einerseits Kosten gespart werden können, es damit aber auch erlaubt, sämtliche Beschäftigte an einem Standort (heute drei) zu konzentrieren. Das hybride Arbeiten und die Möglichkeit, Besprechungen online durchzuführen, erspart Wegezeiten und sorgt dadurch für eine Steigerung der Produktivität.

### **New way of work:**

it@M setzt konsequent auf neue Arbeitsweisen und Methodiken und wird diese weiter ausweiten und professionalisieren. DevOps wurden eingeführt, es finden immer mehr Projekte agil statt. Hierin liegen Chancen einer Qualitätsverbesserung und auch die Chance, Projekte schneller abzuwickeln bzw. Teilergebnisse früher nutzbar zu machen.

## **Finanztransparenz und Steuerung des Eigenbetriebs:**

Aktuell erfolgt die finanzielle Steuerung des Eigenbetriebs mit viel Engagement aber hohem manuellen Aufwand unter Nutzung einer heterogenen Toollandschaft, die gewachsen ist und die erforderlichen Prozesse nur unvollständig unterstützt. Das wirkt sich dahingehend aus, dass eine Steuerung des Eigenbetriebs aufgrund wenig aktueller und qualitätsgesicherter vollständiger Daten nur sehr schwer möglich ist. Mit der Einführung von S4HANA zum Jahreswechsel sind nun Voraussetzungen geschaffen, auf Basis von SAP diese Prozesse zu etablieren, Dritt-Tools und Provisorien durch die Nutzung von SAP und SAP-Werkzeugen abzulösen. Die Definition der Prozesse und ihre systemische Implementierung werden, wie bei solchen Umstellungen üblich, einige Zeit benötigen, sodass erst ab 2023 mit ersten Erfolgen und mit der Erreichung des Gesamtziels erst in den Folgejahren zu rechnen ist.

### **4.2.2. Risiken**

#### **Qualifikation und Kompetenz**

In der IT-Branche herrscht eine hohe Innovationskraft, die einen permanenten und schnellen Technologiewandel mit sich bringt. Um hierbei Schritt zu halten, muss sich das IT-Personal ständig neu qualifizieren und mit nachgefragten Kompetenzen gezielt verstärken. Diesen Weg hat die IT der LHM seit mehr als 10 Jahren gut beschritten, denn neben dem breiten Qualifizierungsangebot und der Ausrichtung der Ausbildung auf IT wurden von extern Kolleg:innen mit hoher Fachexpertise als Mitarbeiter:innen gewonnen, mit deren Know How sich die städtische IT professionalisiert und erneuert hat, als Beispiel seien hier die IT-Architekt:innen genannt.

Mit den Budgetkürzungen seit 2020 und der Beschäftigungsgarantie für ca. 70 Nachwuchskräfte im Jahr konnten ausscheidende seniore Mitarbeiter:innen nicht adäquat ersetzt werden. Ein hoher Anteil dieser Stellen wurde heruntergewertet und aus der Linie nachbesetzt, und mit den freigewordenen Stellen gleichermaßen verfahren, bis wir für die zu übernehmenden Nachwuchskräfte genügend Einstiegsstellen einrichten konnten. Einerseits ist es für den Eigenbetrieb mittel- bis langfristig von großem Vorteil, über ausreichend Nachwuchs zu verfügen, andererseits verliert it@M kurz- und mittelfristig wertvolles und dringend benötigtes Fach- und Organisationswissen. Dazu gibt es in einigen Themenfeldern wie SAP, Security, usw. einen Mangel an Expert:innen. Die Stadt hat sich strategisch für SAP entschieden und setzt diese Entscheidung in zwei strategischen Großprojekten im Personal und Finanzwesen aktuell um. Auch in der Digitalisierung fehlen erfahrene Berater:innen.

Der Arbeitsmarkt bietet aktuell gleichermaßen Chancen und Risiken. Während aufgrund der Pandemie viele Unternehmen in Kurzarbeit waren oder sogar Stellen abgebaut hatten, waren viele Expert:innen auf der Suche nach einem sicheren Arbeitsplatz, wie ihn der öffentliche Dienst bietet. Diese Chance bietet sich auch weiterhin, da die Sicherheit des Arbeitsplatzes für viele wieder an Bedeutung gewinnt und gewonnen hat. Allerdings ist die Suche nach IT-Fachkräften bei hoher Wechselwilligkeit aktuell sehr groß. Daher konkurriert it@M mit der Privatwirtschaft am lukrativen IT-Standort München um die dringend benötigten Fachkräfte. Dieser Kampf wird zunehmend ungleich, da der Eigenbetrieb zwar einen sicheren Arbeitsplatz und Standortsicherheit bieten aber bei der Vergütung die Schere immer weiter auseinander geht. Inwieweit die Inflation künftig die Entscheidung noch mehr hin zur Privatwirtschaft beeinflussen oder sogar die Wechselwilligkeit bei vorhandenem Personal aufgrund der großen Chancen am Arbeitsmarkt beeinflussen wird, kann aktuell nur gemutmaßt werden. Die Aufgabe des Eigenbetriebes it@M wird es sein, aktiv zu versuchen, das interne Personal nicht zu verlieren und es ist dringend geboten, jetzt gezielt Expert:innen vom Markt hinzuzugewinnen, um nicht das in den letzten Jahren unter großen Anstrengungen geschlossene Gap wieder aufreißen zu lassen.

Um Personal zu halten und auch gewinnen zu können, zählen neben Arbeitsplatzsicherheit, Bezahlung und Perspektive auch das Arbeitsumfeld. Durch das dauerhafte Ermöglichen von Homeoffice und hybridem Arbeiten mit moderner technologischer Ausstattung hat die IT der LHM eine gute Basis gelegt und wird hier auch in Zukunft weiter investieren. Die attraktiven und innovativen Aufgabenstellungen mit ‚State of the Art‘-Technologien oder die sich im Rahmen der Digitalisierung etablierenden moderne Arbeitsweisen, die mit dem neuen Dienstgebäude, der 39-Stunden-Woche, einer Kultur, die Gleichstellung und Toleranz vorne anstellt, sowie der sehr guten Vereinbarkeit von Beruf und Familie machen das Arbeitsumfeld bei it@M sehr attraktiv.

Fehlende /unzureichende Skills in strategischen Themenfeldern: Die LHM hat sich strategisch für SAP entschieden und neben der notwendigen Umstellung der Infrastruktur auf S4HANA zwei weitere Großprojekte aufgesetzt. Mit NEO-HR werden die Personalprozesse stark an SAP angelehnt und mit digital4Finance die Finanzprozesse der Stadtverwaltung unter Verwendung von SAP neugestaltet. Für eine erfolgreiche Abwicklung der Projekte und dem späteren Betrieb und Weiterentwicklung werden dauerhaft SAP-Kompetenzen in it@M benötigt, die aktuell sehr schwer bis gar nicht am Markt verfügbar sind. Mit der digital@M verfügt die LHM zwar über eine Beratungsgesellschaft, die marktähnlicher bezahlen kann, allerdings ist auch hier zu spüren, dass zu wenig Spezialist:innen auf dem Arbeitsmarkt sind. Das Risiko, dauerhafte Aufgaben mit externen Partner:innen erledigen zu müssen, ist sehr hoch. Gravierender als die dafür notwendigen erhöhten Ausgaben ist, dass dauerhaft benötigtes Wissen bei Externen liegt, die dieses bei Weggang oder Wechsel der Vertragspartnerfirma mitnehmen werden.

### **Security:**

Das Risiko von Cyber-Angriffen auf die städtische IT besteht generell und wird durch das gewachsene Drohpotential in Folge des Ukraine-Krieges massiv verstärkt. Um im Bereich der Security einen Schritt von der reaktiven Security hin zu einer aktiven Überwachung zu gehen, hat der Stadtrat zum Jahresende Mittel bereitgestellt. Es gilt, diese Services zeitnah auf- und auszubauen, was aber unmittelbar mit einem Personalaufbau verbunden sein wird. Wie bereits zuvor erwähnt, ist gerade diese IT-Kompetenz am Markt stark nachgefragt und nur sehr schwer verfügbar.

### **Gesamtsituation und äußere Einflüsse**

Die Folgen der Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine werden in 2022 die beherrschenden Themen der gesamten Stadtverwaltung und auch für it@M sein. Pandemiebedingt stehen für it@M mit höchster Priorität der Umzug des Contact Tracing Centers (CTT) mit Aufbau einer funktionierenden IT- und Telekommunikations-Infrastruktur am neuen Standort und die schnelle Umsetzung dringend benötigter und kaum planbarer Anforderungen an erster Stelle. Dazu kommt das Ermöglichen hybrider Stadtratssitzungen und die weitere Intensivierung des hybriden Arbeitens mit noch besserer IT-Ausstattung im Homeoffice oder den Besprechungsräumen sowie die zunehmende Abstellung von Mitarbeiter:innen als Unterstützungs-Personal zur Bewältigung der Pandemie und der Folgen des Ukraine-Krieges.

Der Krieg in der Ukraine sorgt erneut für eine Flüchtlingswelle, die eine attraktive Großstadt wie München besonders treffen wird. Die Stadt benötigt ad hoc Ankunftscentren, Erstunterkünfte sowie dauerhafte Unterbringungs- und Versorgungseinrichtungen, die wiederum zwingend und unmittelbar IT- und Telekommunikationsausstattung benötigen. Durch die Sanktionen gegen Russland muss weltweit mit vermehrten Cyberangriffen gerechnet werden. Auch die IT der Landeshauptstadt, die dazu Partnerstadt der

ukrainischen Hauptstadt ist, könnte ein attraktives Ziel solcher Angriffe sein. Um Gefahren für die LHM abzuwenden, muss it@M die Schutzmechanismen intensivieren und ausbauen.

Die Pandemie und der Ukraine-Krieg setzen die Prioritäten in der Stadtverwaltung und damit auch in der IT. Die erforderlichen Aktivitäten und deren Umfang sind kaum planbar, binden jedoch bereits jetzt eine Reihe von Kapazitäten (Tendenz steigend) und haben somit Auswirkungen auf zugesagte Projekte und die zugesagte Servicequalität. Sollte aufgrund von Einbrüchen auf der Einnahmenseite oder aufgrund einer Repriorisierung der Mittelverteilung auf die Referate auch it@M von unterjährigen Kürzungen betroffen sein, werden die angesprochenen Auswirkungen deutlich umfangreicher als bisher ausfallen. Auch die Inflation und die geringe Verfügbarkeit von technischem Equipment am Markt wird dazu führen, dass it@M bei gleichbleibenden und ggf. sinkenden Finanzmitteln weniger investieren kann. In Konsequenz wird die Wartungs- und Ausfallanfälligkeit vorhandener Hardware steigen und sich Projekte, die auf Hardware angewiesen sind, entsprechend verzögern. it@M wird alles daransetzen, in den Krisen bestmöglich zu unterstützen und im Rahmen der Möglichkeiten wichtige Projekte durchzuführen und gleichzeitig die Qualität der bereitgestellten IT-Services auf dem gewohnt hohen Niveau zu halten.

Mit einem möglichen Einbruch der Gewerbesteuer bei der LHM oder einer Umverteilung von Finanzmitteln durch den Stadtrat drohen finanzielle Kürzungen, die it@M zur Reduzierung von Aufwendungen zwingen würde. Diese könnte it@M jedoch nur eingeschränkt umsetzen, denn weder die Personalkosten noch die Gebäudemieten, Abschreibungen oder langfristige Wartungs- oder Lizenzverträge sind kurzfristig disponibel.

Eine Reduktion der Investitionen in Hardware sowie des Bezugs von externen Dienstleistungen ist zwar grundsätzlich möglich. Während eine verminderte Investitionstätigkeit mit einer höheren Fehleranfälligkeit oder der Verlangsamung von Projekten mit Hardwarebedarf einhergehen würde, ist zu erwarten, dass eine Reduktion im Bereich externer Dienstleister Projekte verlangsamen oder sogar deren Realisierung unmöglich machen würde. Eine Reduktion oder Verzicht auf den Einsatz von Externen, die im IT-Betrieb eingesetzt sind, führt zudem zu einer Serviceverschlechterung bzw. bei fehlendem Knowhow dazu, dass im Störfall ein Service nicht mehr zeitnah hergestellt werden kann.

München, den 15. September 2023

gez

1. Werkleiterin

gez

2. Werkleiter

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der  
Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Der Eigenbetrieb it@M verfügt über eine Geschäftsordnung für die Organe sowie einen Geschäftsverteilungsplan für die Werkleitung, welche in der Satzung des Eigenbetriebs it@M enthalten sind. Des Weiteren gibt es eine Dienstanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs. Die darin enthaltenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2021 haben der Werkausschuss von it@M (IT-Ausschuss) neun Sitzungen und die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München elf Sitzungen (öffentlich und nicht öffentlich) abgehalten. Niederschriften zu den Sitzungen wurden erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Erste Werksleiter Thomas Bönig (bis 30. Juni 2022) bzw. Dr. Laura Dornheim (ab 1. September 2022) ist als berufsmäßiger Stadtrat der Landeshauptstadt München in den Aufsichtsrat der LHMS berufen. Der Zweite Werksleiter ist auskunftsgemäß weder in Aufsichtsräten noch in anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angabe der Vergütung der Organmitglieder wurde wie im Vorjahr gemäß Artikel 94 Abs. 3 GO i. V. m. § 285 Nr. 9a) und b) i. V. m. § 286 Abs. 4 HGB zulässigerweise verzichtet.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen.

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Eine genaue Übersicht über die Organisationsstruktur von it@M liegt vor. Die Prozessorganisation orientiert sich an der Prozesslandkarte von RIT. Die Prozesslandkarte hat den Stand 1.0 vom August 2021 und entsprechen nach unserer Einschätzung grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebs entspricht.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Da es sich bei it@M um einen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München handelt, gelten die von der Landeshauptstadt erlassenen Regelungen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Richtlinie zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der Fassung vom 1. Oktober 2019 verwiesen.

Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind bei der Landeshauptstadt München wie folgt organisiert:

- Der Oberbürgermeister ernennt pro Eigenbetrieb einen Antikorruptionsbeauftragten (dezentral). Diese unterstehen direkt dem Oberbürgermeister. Daneben ernennt der Oberbürgermeister die städtische Antikorruptionsbeauftragte und die Mitglieder der Antikorruptionsstelle (AKS).



- Eine Handreichung zu den Anti-Korruptions-Richtlinien der LHM wurde für die Beschäftigten von it@M erstellt und verteilt.
- Es erfolgt ohne Vorankündigung die Teilnahme des Antikorruptionsbeauftragten bei Angebotsöffnungen der Vergabestelle 3 beim RIT.

Es erfolgen Schulungen von Führungskräften.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Es greifen die Regelungen der Landeshauptstadt München. Davon abweichende Delegationen sind dokumentiert. Kreditaufnahmen sind grundsätzlich beschluss- und ermächtigungspflichtig. Hinweise auf mögliche Verstöße haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die zentrale Vertragskoordination wird gegenwärtig noch von drei Personen wahrgenommen. Diese verwalten die aktuellen Verträge im ITK-Umfeld sowie relevante NON-ITK-Verträge in einem Web-basierten Tool. Das Vertragsmanagement wird ab 1. Oktober 2021 organisatorisch neu zugeordnet.

Seit 1. Januar 2019 wird der Bereich Lizenzmanagement von zwei Personen wahrgenommen.

Anhaltspunkte, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge besteht, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 3:           Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

**a) Entspricht das Planungswesen auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen (Wirtschaftsplan sowie Nachtrag zum Wirtschaftsplan) entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs sowie den Vorschriften der Landeshauptstadt München.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen des Wirtschaftsjahres werden systematisch untersucht. Im Übrigen entspricht das Rechnungswesen und die Kostenrechnung der Größe und den Anforderungen des Betriebs.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Strukturen der Aufbauorganisation liegen vor.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass insbesondere die Nebenbücher für das Anlagevermögen, das Vorratsvermögen einschließlich der Lagerbuchhaltung und die Tätigkeiten zur Abstimmung der Konzernverrechnungskonten nicht vollumfänglich der Komplexität und den Anforderungen der Unternehmensgröße sowie den Vorgaben der Stadt München entsprechen. Korrekturen im Vorratsvermögen wurden nachgebucht. Qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen der ursprünglichen Abschlusserstellungsarbeiten durch die Leitung der Finanz- und Bilanzbuchhaltung waren nicht feststellbar. Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Aufbau des Finanzmanagements des Eigenbetriebs it@M konnte im abgelaufenen Wirtschaftsjahr abgeschlossen werden. Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung waren jederzeit gewährleistet.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Das zentrale Cash-Management wird durch das Anordnungs- und Kassenwesen der Landeshauptstadt München geregelt. Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Regelungen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Entgelte von it@M werden in 2021 ausschließlich gegenüber dem Hoheitsbereich der Landeshauptstadt München sowie dessen Eigenbetrieben und verbundenen Unternehmen gestellt. Ein

Mahnwesen, insbesondere die Veranlagung von Verzugszinsen, innerhalb des Hoheitsbereichs ist seitens des Stadtkämmerers im Rahmen eines Rundschreibens untersagt.

Der Eigenbetrieb it@M wird als Sondervermögen außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführt. Dies begründet jedoch keine juristische Eigenständigkeit. Auf Grund der fehlenden Rechtsfähigkeit der Eigenbetriebe können zwischen der Landeshauptstadt München und ihren Eigenbetrieben keine zivilrechtlichen Verträge abgeschlossen werden. Des Weiteren finden § 288 BGB und andere Vorschriften zum Leistungsstörungenrecht im Verhältnis der Landeshauptstadt München und ihren Eigenbetrieben keine Anwendung. Der Eigenbetrieb kann daher kein Mahnwesen durchführen bzw. implementieren.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebs und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Anteile an Tochterunternehmen oder Beteiligungen hält.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Auf der Grundlage des Risikomanagement-Handbuchs vom 12. Oktober 2020 werden von den Risikoverantwortlichen laufend die als wesentlich eingestufteten Risiken in einem Risikomanagement Tool gepflegt und der Werkleitung regelmäßig zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 14 InsO i.V.m. Art. 77 bayerische GO ist eine Gemeinde nicht insolvenzfähig.

it@M besitzt als kommunalrechtlich wirtschaftlicher Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit. Gemäß Eigenbetriebsverordnung ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln

ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden oder ist aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt München auszugleichen. Die Werkleitung beobachtet die  
Ergebnisentwicklung und die Planabweichungen monatlich, sodass wesentliche Ergebnis- und Haushaltsabweichungen rechtzeitig erkannt werden können.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe Antwort zu den Fragen a) und b).

**d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Neben der monatlichen Berichterstattung über die Ergebnisentwicklung durch das Controlling befasst sich das Management regelmäßig mit dem Thema Risiko-Management.

**Fragenkreis 5:        Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Unter a) genannte Finanzinstrumente und Geschäfte werden nicht eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Derivate eingesetzt wurden.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Finanzinstrumente einsetzt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Finanzinstrumente einsetzt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Finanzinstrumente einsetzt.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Finanzinstrumente einsetzt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

Die Innenrevision obliegt dem Eigenbetrieb und ist als Organisationseinheit geschaffen. Des Weiteren prüft das Revisionsamt als eigenständige Stelle der Landeshauptstadt München den Eigenbetrieb it@M. Die interne Revision entspricht nach unserer Einschätzungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Innenrevision ist direkt der Werkleitung zugeordnet. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Gefahr von Interessenkonflikten.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Die Innenrevision von it@M hat in 2021 eine Prüfung abgeschlossen.

- Prüfung der Umsetzung von Berechtigungen und Zugangskontrollen zum Rechenzentrum

Die Innenrevision hat in 2021 folgende Prüfung in Arbeit

- Abrechnung von Leistungen und anteilig getragenen Kosten mit den Stadtwerken für das Aktiv Center, die Kantine im IT-Rathaus und anderer gebäudebezogener Leistungen
- Umgang mit Gefahrgütern und -Stoffen bei it@M
- Prüfung des Prozesses zur Genehmigung von Fahrtkostenzuschüssen
- Ausgaben für Wartung und Reparaturen

Das Revisionsamt hat in 2021 folgende Prüfungen vorgenommen:

- Aspekte der Ordnungsmäßigkeit des SAP Systems P42
- Informationstechnik für den Jahresabschluss 2020 - MKRw
- Aspekte des internen Kontrollsystems im Beschaffungswesen - Teilbericht 1
- Aspekte des internen Kontrollsystems im Beschaffungswesen - Teilbericht 2

- Informationstechnik für den Konzernabschluss 2019 der Landeshauptstadt München
- Informationstechnik für Jahresabschluss 2020- Verfahren für den Daten(-träger) -Austausch zur Einnahmenverteilung (DTE)

Die Innenrevision stimmt am Ende des Vorjahres mit der Werkleitung einen Prüfplan ab, welche Themen im Folgejahr geprüft werden sollen. Darüber hinaus finden anlassbezogene Prüfungen unterjährig statt. Hierüber liegen schriftliche Prüfberichte vor.

Der Antikorruptionsbeauftragte von it@M (nicht Innenrevision) hat der Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt München einen Bericht von it@M vorgelegt.

**d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Für das Wirtschaftsjahr 2021 hat keine Abstimmung zwischen der Innenrevision und dem Abschlussprüfer stattgefunden.

**e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Sowohl die Prüfungen der Innenrevision als auch die Prüfungen des Revisionsamtes haben keine nennenswerten Mängel aufgedeckt.

**f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Aufgrund der Ergebnisse aus dem Bericht des Revisionsamts werden Maßnahmenkataloge entwickelt. Durch regelmäßige Berichte werden die Werkleitung, die Innenrevision sowie das Revisionsamt über den aktuellen Stand der Umsetzung der dort aufgeführten Maßnahmen informiert.

**Fragenkreis 7:      Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

**a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Berichtsjahr sind nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte ohne entsprechende Zustimmung durchgeführt worden.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Geschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Anhaltspunkte, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Anhaltspunkte, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.



Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden angemessen geplant (Wirtschaftsplan) und vor Realisierung im Rahmen von Vergaben und/oder Bedarfen einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung unterzogen. Die Finanzierung erfolgt über Kredite, welche beschluss- und ermächtigungspflichtig sind. Bei Investitionen erfolgt über definierte Prozesse eine technische Risikoüberprüfung.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Vergaberecht wird angewandt; es haben sich keine Hinweise ergeben, dass Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend wären. Grundsätzlich sind die von der it@M ermittelten Preise das Ergebnis des wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahrens.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Eine Überwachung der Durchführung und Budgetierung von Investitionen hat im abgelaufenen Wirtschaftsjahr stattgefunden.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen worden sind.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Nicht anwendbar, da alle Geschäfte den Vergaberegelungen unterliegen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Überwachungsorgan wurde gemäß den Vorschriften der Satzung von it@M sowie der Dienst-anweisung Bericht erstattet.

Die Berichterstattung über außergewöhnliche Ereignisse erfolgt durch die Werkleitung in der wö-  
chentlich angesetzten Besprechung mit dem Oberbürgermeister. Der Stadtrat wird turnusmäßig  
wie in den vergangenen Jahren über den Halbjahresbericht sowie über den Jahresabschluss infor-  
miert.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unter-  
nehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung  
keinen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage von it@M vermittelt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen unsere Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte über ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle ergeben. Das Überwachungsorgan wurde über wesentliche Vorgänge gemäß den Vorschriften der Satzung von it@M sowie der Dienstanweisung unterrichtet.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nicht anwendbar, AktG ist nicht einschlägig.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nicht anwendbar, AktG ist nicht einschlägig.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nicht anwendbar, Werkleitung haftet nach den Amtshaftungsgrundsätzen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Interessenkonflikte bekannt geworden.

Fragenkreis 11:           Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen im wesentlichen Umfang.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 4,9 Mio. auf EUR 27,5 Mio. angestiegen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Software zunehmend nicht mehr erworben sondern gemietet wird. Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wird der Mietaufwand künftiger Perioden abgegrenzt.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere Verkehrswerte wesentlich beeinflusst wird.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Eigenbetrieb it@M hat im Wirtschaftsjahr 2021 Investitionen in Höhe von EUR 40,3 Mio. (Vorjahr: EUR 39,2 Mio.) getätigt. Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde ein Kredit in Höhe von EUR 19,5 Mio. zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen. Es ist geplant, wesentliche Investitionen fremd zu finanzieren.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Nicht anwendbar, die Erstellung eines Konzernabschlusses steht nicht in der Verantwortung von it@M.

**c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb it@M hat im Wirtschaftsjahr 2021 keine Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Beurteilung der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs ist vor dem Hintergrund der Finanzierungszusagen der Landeshauptstadt München durchzuführen. Da it@M als Sondervermögen Bestandteil des Gemeindevermögens der Landeshauptstadt München ist, besteht seitens der LHM eine Pflicht zur Übernahme von Verlusten des Eigenbetriebs. Darüber hinaus ist it@M in den Kaserverbund der LHM integriert, wodurch jederzeit notwendige finanzielle Mittel (im Rahmen des gesamtstädtischen Haushalts) bereitgestellt werden können. Letztlich haftet die Landeshauptstadt München als Trägerin für die Schulden des Eigenbetriebs.

Ferner ist nach § 12 InsO i. V. m. Art. 77 GO über das Gemeindevermögen der Landeshauptstadt München eine Insolvenz ausgeschlossen, was gemäß Art. 88 Abs. 5 GO auch für den Eigenbetrieb it@M gilt.

Daher ist davon auszugehen, dass die Eigenkapitalausstattung angemessen ist. Die zukünftigen Verrechnungspreise sollen mindestens kostendeckend sein.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Eigenbetrieb it@M erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2021 einen Jahresgewinn, welcher auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Der Eigenbetrieb it@M wurde ohne Eigenmittelausstattung gegründet. Zum Aufbau einer angemessenen betriebsnotwendigen Eigenmittelausstattung ist die Thesaurierung des Jahresüberschusses 2021 sinnvoll.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Die Aufgabe des Eigenbetriebs it@M ist es, die Landeshauptstadt München und deren Beteiligungen mit IT-Lösungen (Hardware und Software) auszustatten, diese zu betreiben und zu verwalten. Der Eigenbetrieb it@M ist nur auf einem Segment tätig, sodass die Frage nicht einschlägig ist.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutig unangemessene Konditionen ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Konzessionsabgaben erwirtschaftet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für verlustbringende Geschäfte ergeben.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss erzielt hat.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Nicht anwendbar, der Eigenbetrieb erzielt im Wirtschaftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss erzielt hat.

## - Besondere Auftragsbedingungen -

### 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigelegter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

### 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

### 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

### 4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

### 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

### 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

### 7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

### 8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

### 9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.



(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.